

BEITRÄGE ZUM 'IRFÁN-FORUM
Band 6 (2015), Nummer 3

Gerald Keilⁱ

Die Autorität der
Institutionen gemäß
dem Testament
'Abdu'l-Bahās

Eine Textanalyse



ⁱOhne die akribische Überprüfung und die kritischen Bemerkungen von Dr. Armin Eschraghi, Ulrich Gollmer und Dr. Udo Schaefer sowie die Rückmeldungen von Anwesenden bei der Präsentation während des 13. deutschsprachigen 'Irfān-Forums in Tambach am 26. Juli 2015 hätte dieser Beitrag die jetzige Form nicht annehmen können.

Zusammenfassung

Die Textanalyse ist eine Form der Exegese, die die innere Kohärenz eines Gesamttextes im Auge hat: Ziel ist nicht nur eine Untersuchung einzelner isolierter Sätze und Passagen, sondern vielmehr eine systematische Analyse, die den sprachlichen Gesamtcharakter des Textes berücksichtigt und dem Kontext Rechnung trägt. Gegenstand der vorliegenden Analyse ist das Testament 'Abdu'l-Bahās, das in Hinblick auf die Institutionen der gegenwärtigen Bahā'ī-Gemeindeordnung und unter Berücksichtigung einschlägiger Aussagen 'Abdu'l-Bahās, Shoghi Effendis und des Universalen Hauses der Gerechtigkeit einer detaillierten Untersuchung unterzogen wird. Es stellt sich heraus, dass durch diese Methodik die im Testament dargestellten Kompetenzen und Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Körperschaften der Gemeindeordnung wesentlich differenzierter in Erscheinung treten, als dies bei einer unkritischen und durch Vorverständnisse gesteuerten Lektüre des gleichen Textes der Fall ist.

Abstract

Text analysis is a form of exegesis which focusses on the internal cohesion of a complete text: not merely an investigation of individual isolated sentences and passages, but a systematic analysis which accommodates the linguistic character of the text as a whole and takes context into account. The subject of the present study is 'Abdu'l-Bahā's Will and Testament, which is subjected to a detailed investigation with regard to the institutions of the present-day Bahā'ī Administrative Order, giving due consideration to pertinent statements elsewhere from 'Abdu'l-Bahā, Shoghi Effendi and the Universal House of Justice. The view is substantiated that, through this methodology, the competencies and areas of responsibility of the various institutions described in the Will and Testament present themselves in a considerably more differentiated manner than is the case when the same text is read uncritically and its content subordinated to the expectations of the reader.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	140
2	Nicht ausdrücklich im Heiligsten Buche behandelt	144
3	Die Wahrheit und Gottes Wille	147
4	Dieselbe Geltung wie der heilige Text	161
5	Laufende Geschäfte	174
6	Kontrovers, unklar oder nicht ausdrück- lich im Buche	182
7	Unter dem Schirm und der unfehlbaren Führung	188
8	Dieses Haus der Gerechtigkeit gibt die Ge- setze, und die Regierung setzt sie durch	195
9	Niemand hat das Recht, seine Meinung herauszustellen	202
10	Die untrügliche Waage	207
11	Literatur	208

1 Einleitung

Das Testament 'Abdu'l-Bahās¹ ist die Grundlage für die Gemeindeordnung der Bahā'ī-Religion, „jene Charta der neuen Weltordnung Bahā'u'llāhs, die Frucht der mystischen Verbindung dessen, der der Urquell des Gesetzes Gottes ist, mit dem Geist dessen, der der Vermittler und Ausleger dieses Gesetzes ist.“² Als solches ist es unabdingbarer Ausgangspunkt für jede Untersuchung der Bahā'ī-Gemeindeordnung.

Seit seiner ersten Verlesung am 3. Januar 1922³ ist das Testament 'Abdu'l-Bahās oft untersucht worden,⁴ darunter auch von Händen der Sache Gottes sowie Mitgliedern des Universalen Hauses der Gerechtigkeit. Das Testament wird in Büchern und Artikeln sowie in etlichen Verlautbarungen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit zitiert. Es reiche für den einzelnen Gläubigen völlig aus – so könnte man meinen –, sich einfach auf die Urteilskraft kompetenter, vertrauenswürdiger und verdienstvoller Personen und Institutionen zu verlassen, die sich mit dem Testament in den letzten beinahe einhundert Jahren beschäftigt haben, und es nunmehr eher als Denkmal oder Ikone zu würdigen denn als Studienobjekt zu betrachten.

Es gibt aber dennoch Gründe, warum ein Bahā'ī sich mit dem Testament auch inhaltlich auseinandersetzen

¹'Abdu'l-Bahá: Das Testament, in: Dokumente des Bündnisses, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1989, S. 19–66.

²Shoghi Effendi: Gott geht Vorüber, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1997, S. 9.

³Rúhiyyih Rabbání: Die Unschätzbare Perle. Leben und Werk Shoghi Effendis, Hofheim-Langenheim: Bahá'í-Verlag, 1982, S. 45.

⁴In einem Brief vom 14. November 1923 an die Gläubigen in Amerika schrieb Shoghi Effendi: „[D]ie bedeutungsvollen Offenbarungen im [Willen und] Testament des Geliebten, das so erstaunlich in all seinen Aspekten, so nachdrücklich in seinen Geboten ist, haben die kühnsten Geister herausgefordert und verwirrt ...“ (Shoghi Effendi: Bahá'í Administration, Wilmette: US Bahá'í Publishing Trust, 1995, S. 50, zitiert in Rabbání: Die Unschätzbare Perle (wie Anm. 3), S. 135).

sollte. Allem voran ist es Pflicht, sich selbständig mit der heiligen Schrift vertraut zu machen. ‘Abdu’l-Bahā sagt,

... God has created in man the power of reason, whereby man is enabled to investigate reality. God has not intended man to imitate blindly his fathers and ancestors. He has endowed him with mind, or the faculty of reasoning, by the exercise of which he is to investigate and discover the truth, and that which he finds real and true he must accept. He must not be an imitator or blind follower of any soul. He must not rely implicitly upon the opinion of any man without investigation; nay, each soul must seek intelligently and independently, arriving at a real conclusion and bound only by that reality.⁵

Zum Testament hat das frühere Mitglied des Hauses der Gerechtigkeit David Hofman zutreffend ausgeführt:

Um dieses vollere Verständnis zu gewinnen, muß man sich dem „[Willen und] Testament“⁶ mit derselben Einstellung zuwenden, mit der man sich einem großen Kunstwerk zuwendet: frei von allen festen Vorstellungen, Formen, Farben, Institutionen, Methoden, frei besonders von jeder Erwartung und den „Überlieferungen der Vergangenheit.“ Es ist wesentlich, nicht nach Bestätigung eigener Ideen zu suchen, sondern nur auf das zu schauen, was der Verfasser zu sagen hat.⁷

Es kommt also nicht in erster Linie darauf an, ob man sich auf das überlieferte Urteil verlassen kann oder nicht, sondern darauf, dass man prinzipiell sich ein *eigenes* Urteil zu bilden hat.

Ein zweiter Grund besteht darin, dass die Lektüre des Testaments eine Fülle von Eindrücken über die

⁵Abdu’l-Bahá: The Promulgation of Universal Peace, 10. Aufl., Wilmette: US Bahá’í Publishing Trust, 1998, S. 291.

⁶Der englische Terminus *will and testament* heißt auf Deutsch schlicht ‚Testament‘.

⁷David Hofman: ‘Abdul-Bahás „Wille und Testament“. Eine Betrachtung, Hofheim-Langenhain: Bahá’í-Verlag, 1985, S. 8.

Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Bahá'í-Religion vermittelt – über die Prüfungen, denen 'Abdu'l-Bahá ausgesetzt war, und vor allem über die Art und Weise, wie Er diesen Prüfungen begegnete und sie schließlich meisterte. Das Testament ist ein Augenzeugenbericht über die Geschehnisse einer Schlüsselperiode des noch jungen Glaubens.

Beim vorliegenden Beitrag kommt ein weiterer Aspekt dazu. So weit mir bekannt ist, existiert bislang keine einzige Textanalyse des Testaments 'Abdu'l-Bahás, die sich mit den heutigen Institutionen auseinandersetzt.⁸ Damit meine ich nicht nur eine Untersuchung einzelner isolierter Auszüge, sondern vielmehr eine systematische Analyse, die den sprachlichen Gesamtcharakter des Textes berücksichtigt und so dem Kontext Rechnung trägt. Es existieren zwar viele Aussagen zur Bedeutung einzelner Sätze und Passagen des Testaments. Diese werden allerdings meistens bar jeden Textzusammenhangs herangezogen und sagen somit viel über die geäußerten persönlichen Ansichten, aber nur wenig über den Inhalt des Testaments selbst aus. In seinem Buch kommt Hofman einer Textanalyse zumindest in dem Sinn nahe, dass er sich mit dem Gesamthalt des Testaments befasst, und er orientiert sich bei der Strukturierung seiner Ausführungen an der Gliederung des Testaments. Seine Untersuchung ist aber hauptsächlich auf die Beschreibung des Inhalts ausgerichtet, auf die linguistische Beschaffenheit des Textes geht er nicht vertieft ein.

Die vorliegende Analyse beschäftigt sich freilich nicht mit jedem Themenbereich, den das Testament erwähnt. Einzelheiten über die Intrigen der Bundesbrecher⁹ so-

⁸Sohrab (Mirza Ahmad Sohrab: *The Will and Testament of Abdul Bahá. An Analysis*, New York: Universal Publishing Company, 1944, URL: http://www.bahai-library.com/cc%5C_sohrab%5C_will%5C_testament) nimmt teilweise eine Textanalyse vor, beschränkt sich dabei allerdings auf die Zuständigkeiten des Hüters.

⁹Das Buch Hofmans (op. cit.) wird zu diesem Zweck wärmstens empfohlen, sowie die relevanten Passagen aus Hassan M. Balyuzi: *'Abdu'l-Bahá. Der Mittelpunkt des Bündnisses Bahá'u'lláhs*, 2 Bde.,

wie die in den Text eingestreuten Gebete und Bittgesuche ‘Abdu’l-Bahās werden nur beiläufig berücksichtigt, und diverse Themen wie z. B. die Entrichtung der Huqūqu’llāh, die Lehrpflicht, Meidung der Bundesbrecher, Einzelheiten zur Wahl des Hauses der Gerechtigkeit werden überhaupt nicht aufgegriffen. Die Behandlung der verschiedenen Institutionen beschränkt sich – um den Umfang eines ohnehin umfangreichen Beitrags in Grenzen zu halten – auf diejenigen Aspekte, die für die heutige Zeit noch relevant sind. So werden die im Testament beschriebenen Aufgaben- und Verantwortungsgebiete der Hände der Sache Gottes sowie der Aghsān und der Afnān gar nicht behandelt, und Ausführungen bzgl. der Kompetenzen des Hütertums beschränken sich auf Bereiche, die die Befugnisse des Universalen Hauses der Gerechtigkeit tangieren. Für die jeweils behandelten Themen gilt allerdings, dass sämtliche relevanten Textstellen im gesamten Testament herangezogen werden: Es bleiben keine Textfragmente übrig – dies gelobe ich dem Leser –, die verschwiegen werden mussten, weil sie die Analyse stören.

Von den drei Teilen des Testaments ist der erste der umfangreichste, und zugleich der am wenigsten strukturierte. Vom zweiten Teil sind ausschließlich die Absätze 2:8 und 2:9 für den vorliegenden Beitrag unmittelbar relevant. Diese zwei Absätze, die sich auf die Kompetenzen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit beschränken, sind als Ergänzung und Erläuterung zum ersten Teil zu betrachten, insbesondere zu den Absätzen 1:17 und 1:25. Was die Aufgabenbeschreibung dieser Körperschaft angeht, ist der zweite Teil deutlich systematischer aufgebaut, und er eignet sich sowohl zur Kontextualisierung als auch zur Präzisierung der entsprechenden Ausführungen im ersten Teil.¹⁰ Der dritte Teil, der eine eigene

Hofheim: Bahá’í-Verlag, 1983-1984, S. 45–186, Bd. 1, insbes. Kapitel 7, sowie ebd., S. 693-707, Bd. 2, Kapitel 25.

¹⁰Dass dieser Teil (m. a. W. die Absätze 2:8 und 2:9) als Präzisierung des schon vorhandenen Textes zu verstehen ist, wird allein schon

Struktur aufweist, wird in Abschnitt 9 am Ende dieses Beitrags getrennt behandelt.

Es wird empfohlen, bei der Lektüre dieses Beitrags den vollständigen Text des Testaments 'Abdu'l-Bahās zur Hand zu haben, um die angesprochenen Passagen in ihrem jeweiligen Zusammenhang nachlesen zu können.

Die nachfolgenden Überschriften sind näher zu beleuchtende Zitate aus dem Text des Testaments und zugleich Inhaltskennzeichnungen der einzelnen Abschnitte.

2 Nicht ausdrücklich im Heiligsten Buche behandelt

Die Formulierung ‚nicht ausdrücklich im Heiligsten Buche behandelt‘ begegnet uns nur im zweiten Teil des Testaments, dort aber gleich dreimal in kurzer Abfolge, einmal in Absatz 2:8 und zweimal in Absatz 2:9, jeweils in leicht variiertes Form aber stets als Wiedergabe des im Originaltext gleichbleibenden persischsprachigen Ausdrucks *gheyr-e manšūseh*.¹¹ Die Variation im englisch- bzw. deutschsprachigen Wortlaut ist rein stilistischer Natur und signalisiert für sich allein genommen keine Bedeutungsschwankung. Die drei Passagen lauten wie folgt:

Dem Heiligsten Buche muß sich jeder zuwenden, und was darin nicht ausdrücklich verwahrt ist (*gheyr-e manšūseh*), ist dem Universalen Haus der Gerechtigkeit vorzulegen. (2:8)

Es obliegt diesen Mitgliedern [des Universalen Hauses der Gerechtigkeit], an einem bestimmten Ort zusammenzukommen und alle Fragen zu

durch die Tatsache signalisiert, dass 'Abdu'l-Bahā die Verlängerung des Testaments offensichtlich als notwendig erachtete.

¹¹Der Originaltext besteht aus einer Mischung von Arabisch und Persisch. Bei der Umschrift wird die jeweils unterschiedliche Vokalisierung berücksichtigt, wohingegen die Konsonanten stets gemäß des Arabischen wiedergegeben werden, um die auf Persisch gleichlautenden Buchstaben schriftlich zu differenzieren.

beraten, die kontrovers, unklar oder nicht ausdrücklich im Buche (*gheyr-e manšūseh*) behandelt sind. (2:9)

Da dieses Haus der Gerechtigkeit die Gewalt hat, Gesetze zu geben, die nicht ausdrücklich im Buche (*gheyr-e manšūseh*) enthalten sind, und die laufenden Geschäfte zu regeln, hat es auch die Gewalt, solche Gesetze aufzuheben. (2:9)

Das Wort *manšūseh* deutet von der Wurzel her auf den Inhalt eines Schriftstücks hin (vgl. arab. *naṣṣ*, ‚Wortlaut‘, aber auch ‚Text‘, speziell im religiösen [islāmischen und Bahā’ī-] Kontext: offener, heiliger, autoritativer Text¹²). Shoghi Effendi übersetzt *manšūseh* als *the Book* oder *the Most Holy Book*.¹³

Der Ausdruck *gheyr-e manšūseh* ist formal verneinend: er besagt lediglich, wovon *nicht* die Rede ist. Seine primäre Funktion besteht darin, das Heiligste Buch aus dem angedeuteten Bedeutungsspektrum auszuschließen – darüber hinaus bietet diese ‚alles-außer‘-Aussage nichts zum näheren Verständnis des Textes. Die Absicht, die hinter dieser Wortwahl steht, lässt sich erst aus dem Vergleich mit Absatz 1:16 erkennen, in dem ‘Abdu’l-Bahā den lehramtlichen Zuständigkeitsbereich des Hüters beschreibt:

¹²Davon sind sieben Vorkommnisse im Testament: *taṣrīḥ be-naṣṣ-e qāte’* (trotz Seiner klaren, überzeugenden Warnungen) [1:4], *be-naṣṣ-e āyeh-ye mubārakeh-ye thābeteh* (an den Wortlaut des klaren, gesegneten, wohlbegründeten Verses) [1:5], *in naṣṣ ‘ebārat-e mirzā shu’ā’ dar maktūbast keh marqūm dāshteh* (im folgenden sind Shu’ā’u’llāhs eigene Worte aus diesem Schreiben wiedergegeben) [1:9], *be-naṣṣ-e qāte’eh-ye elāhī* (nach Gottes klaren Worten) [1:11], *mānand-e nāṣṣ* (dieselbe Geltung wie der heilige Text) [2:9], *naṣṣ-e ṣarīḥ-e elāhī* (Teil des göttlichen Textes) [2:9], *be-naṣṣ-e elāhī* (nach dem ausdrücklichen göttlichen Text) [2:11], sowie vier in der Mehrzahl: dreimal *noṣūṣ-e elāhī* (heiliger Befehl) [1:8], (heiliger Text) [1:25], (heilige Schrift) [3:8] und einmal *in noṣūṣ-e qāte’eh* (entschiedene Worte) [1:8].

¹³... neben *manšūṣ* (heiliger Text) [2:10]. Das Wort *manšūseh* kommt ausschließlich im Ausdruck *gheyr-e manšūseh* vor.

Er [der Hüter der Sache] ist der Erklärer der Worte Gottes (*mobayyen-e āyātu'llāh*) ... (1:16)

Āyāt wird generell als ‚Verse‘, häufig als (göttlicher, heiliger) ‚Text‘ bzw. ‚Worte‘, manchmal auch als ‚Schriften‘ übersetzt.¹⁴ Die Ausdrücke *āyātu'llāh* und *āyāt-e ketāb* dienen als Bezeichnung für das, was in den Schriften des Bāb bzw. Bahā'u'llāhs niedergeschrieben ist.

Da der Hüter, und nur er, als Erklärer der Worte Gottes erkoren wird, und da die Formulierung ‚nicht ausdrücklich im Heiligsten Buche behandelt‘ – wie sich im folgenden zeigen wird – ausschließlich im Zusammenhang mit den Kompetenzen des Hauses der Gerechtigkeit vorkommt, kann man bereits anhand der bisherigen Textbelege festhalten, dass die Formulierungen *gheyr-e mansūseh* und *mobayyen-e āyātu'llāh* zur kategorischen Abgrenzung der sich gegenseitig ausschließenden Zuständigkeitsbereiche des Hauses der Gerechtigkeit einerseits und des Hüters andererseits dienen. Bezugnehmend auf jene Stellen im Testament, in denen diese zwei Schlüsselbegriffe vorkommen, erklärt Shoghi Effendi:

Aus diesen Darlegungen wird unzweifelhaft klar und deutlich, daß der Hüter des Glaubens zum Ausleger des Wortes gemacht und dem Universalen Hause der Gerechtigkeit die Gesetzge-

¹⁴Das Wort kommt im Testament mehrmals vor: *mīthāqahu ath-thābit bi-āyātin bayyinātin* (fest gegründet in Seinen klaren, deutlichen Worten) [1:1], *āyāt-e towhīd* (Verse Seiner göttlichen Einheit) [1:3], *az āyāt-e bayyenāt* (vor Seinen [des Bāb] offenbarten Versen) [1:4], *āyāt-e ketāb* (den Heiligen Text) [1:5], *āyāt-e moḥkamāt* (die eindeutigen, überzeugenden Verse) [1:5], *āyāt* (die Verse) [1:5], *āyāt* (2x) (den Heiligen Text) [1:6], *āyāt va kale-māt va makāteb* (die heiligen Schriften und Sendbriefe) [1:6], *mazāhīr āyātika'l-bayyināti* (Offenbarungen Deiner herrlichen Zeichen) [1:12], *bi-āyātin nāzilatin min malakūti tafīdika* (mit den Versen, die aus Deinem heiligen Königreich offenbart sind) [1:12], *āyātu'llāh* (Worte Gottes) [1:16], *tantashira'l-āyātu'l-bayyināt* (Deine deutlichen Zeichen überall verbreitet werden) [2:2], *kafara bi-āyātika'l-kubrā bi-mā anzaltahu bi-ḥaqqi 'abdika'l-mazlūmi fī'l-āfāq* (setzte er arglistig zwischen die Worte, die Du für Deinen Diener offenbartest, der in der Welt hienieden Unrecht leidet) [2:4].

bungsgewalt für die Gegenstände verliehen worden ist, die nicht ausdrücklich in den Lehren offenbart sind. Die Auslegung durch den Hüter ist innerhalb seines Bereiches ebenso autoritativ und bindend wie die Entscheidungen des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit, dessen ausschließliches Recht und Privileg es ist, über solche Gesetze und Anordnungen zu befinden und letztgültig zu entscheiden, die Bahá'u'lláh nicht ausdrücklich offenbart hat.¹⁵

Dieser Umstand bietet eine nachvollziehbare Erklärung, warum 'Abdu'l-Bahā sich dieser verneinenden Ausdrucksform bediente: Mit den genannten zwei Worten *gheyr-e manšūseh* bezieht Er die Ausführungen ausschließlich auf die Zuständigkeit des Hauses der Gerechtigkeit und nimmt somit zugleich den Zuständigkeitsbereich des Hüters von der Diskussion aus. Das ist sprachliche Ökonomie vom Feinsten. Die nähere Bedeutung dieses Ausdrucks lässt sich allerdings erst aus dem jeweiligen Zusammenhang erkennen, wie im Folgenden zu sehen ist.

3 Die Wahrheit und Gottes Wille

Der Ausdruck *gheyr-e manšūseh* kommt zum ersten Mal in Absatz 2:8 vor:

Dem Heiligsten Buche *ketāb-e aqdas*) muß sich jeder zuwenden, und was darin nicht ausdrücklich verwahrt ist (*gheyr-e manšūseh*), ist dem Universalen Haus der Gerechtigkeit vorzulegen. (2:8)

Die Feststellung, ob im Einzelfall diese Bedingung überhaupt greift, ist sicherlich nicht immer einfach,¹⁶ aber

¹⁵Shoghi Effendi: Das Ziel. Die neue Weltordnung, in: Die Weltordnung Bahá'u'lláhs, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1977, Kap. 3, S. 215.

¹⁶Diese Problematik wird weiter unten in diesem Abschnitt sowie in Abschnitt 5 *Laufende Geschäfte* detailliert aufgegriffen.

das Unterscheidungskriterium selbst ist unmissverständlich. Der Hinweis auf das Heiligste Buch schließt alle Gebote und Vorschriften ein, die im *Kitāb-i Aqdas* stehen, zuzüglich anderer heiliger Schriftstücke, die laut Bahā'u'llāh ausdrücklich dazuzuzählen sind, wie z. B. die *Fragen und Antworten* und das achte *Ishrāq*. Dass die Bezugsmenge sich allerdings nicht auf diese Schriften beschränkt, geht aus der Tatsache hervor, dass Shoghi Effendi den Ausdruck ‚das Heiligste Buch‘ *ketāb-e aqdas* auch mit ‚den Lehren‘ umschreibt (vgl. Zitat aus *Weltordnung Bahā'u'llāhs*, oben).

Es ist offensichtlich, dass die ‚alles-außer‘-Bezugsmenge nicht einfach ‚alles unter der Sonne‘ sein kann.¹⁷ Zum Beispiel ist das Haus der Gerechtigkeit für die Lebensgestaltung individueller Gläubigen (Studium, Beruf, Eheschließung usw.) genauso wenig zuständig wie für deren Alltagsentscheidungen. Aber was kann die Bezugsmenge sonst sein? Wie wir gleich sehen werden, liegt 'Abdu'l-Bahās Antwort auf diese Frage im unmittelbar darauffolgenden Satz:

Was diese Körperschaft ... beschließt, ist die
Wahrheit (*haqq*) und Gottes Wille.¹⁸ (2:8)

Was das Haus der Gerechtigkeit angeht, ist diese Passage eine Bestätigung und Präzisierung dessen, was schon im ersten Testamentsteil zum Ausdruck gebracht wurde:

¹⁷Der Ausdruck ‚was darin nicht ausdrücklich verwahrt ist, ist dem Universalen Haus der Gerechtigkeit vorzulegen‘ ist offenkundig nicht da, um das *Ausmaß* der betreffenden Kompetenz zu beschreiben, sondern um klarzustellen, dass das Universale Haus der Gerechtigkeit das *ausschließliche* Recht und die *alleinige* Zuständigkeit besitzt, sich mit Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2:8 zu befassen (vgl. 1:25: „Sie [diese Körperschaft] erlässt alle Vorschriften und Satzungen, die nicht im klaren heiligen Text zu finden sind“).

¹⁸In der derzeitig offiziellen deutschen Übersetzung heißt dies „Gottes eigener Wille.“ Diese Formulierung ist nicht nur semantisch unsinnig (wessen Wille sonst?), sie tut der stilistischen Funktion des Wortes *himself* in der englischsprachigen Formulierung *the ... Purpose of God Himself* nicht genüge. Auf Persisch/Arabisch heißt es *murādu'llāh*, ‚der Wille Gottes‘.

Der ... Hüter der Sache Gottes, wie auch das Universale Haus der Gerechtigkeit, ... stehen beide unter der Fürsorge und dem Schutz der Schönheit Abhá, unter dem Schirm und der unfehlbaren Führung Seiner Heiligkeit des Erhabenen¹⁹ ... was immer sie entscheiden, ist von Gott. (1:17)

Bei der Deutung dieser zwei Passagen muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass orientalisches, insbesondere persisches Narrativ einen ausgeprägten Hang zur Hyperbel aufweist. In der Tat sind nicht wenige persischsprachige Gläubigen der Meinung, dass mit der Aussage ‚Was diese Körperschaft einstimmig oder mit Stimmenmehrheit beschließt, ist die Wahrheit und Gottes Wille‘ nichts anderes zum Ausdruck gebracht sei als die Vollwertigkeit mehrheitlich getroffener Entscheidungen, dass von Wahrheit und Gotteswillen im wortwörtlichen Sinne keineswegs die Rede sei. Entsprechend stelle die Aussage ‚Was immer sie entscheiden, ist von Gott‘ lediglich die Legitimität und Autorität Shoghi Effendis bzw. des Hauses der Gerechtigkeit heraus. Dabei wird allerdings ein bei der Exegese ausschlaggebender Faktor außer Betracht gelassen: das kommunikative Ziel des Verfassers. Im Falle von Texten mystischer, proklamatorischer, verheißungsmäßiger oder erbaulicher Natur tragen derartige Ausdrücke häufig bildhafte, symbolische oder allegorische Bedeutungen bzw. spielen gerne auf Begrifflichkeiten aus dem religiösen und kulturell-literarischen Umfeld an. Die Tiefe der Botschaft liegt oftmals gerade in der beabsichtigten Vieldeutigkeit des Textes, der jeden Leser dort auffängt, wo er sich in seiner persönlichen geistigen Entwicklung gerade befindet. Ein *ḥadīth* lautet: „Wir sprechen ein Wort und meinen damit einundsiebzig Bedeutungen.“²⁰ Geht es dagegen um Ge-

¹⁹Dem Satzfragment ‚unter dem Schirm und der unfehlbaren Führung Seiner Heiligkeit des Erhabenen‘ widmet sich ein eigener Abschnitt später in diesem Beitrag.

²⁰Zitiert in Bahá'u'lláh: Das Buch der Gewissheit. Kitáb-i-Íqán. Deutsch nach der englischen Übersetzung von Shoghi Effendi unter

bote, Anordnungen und Vorschriften – also um Texte, die ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn sie von jedem Leser in gleicher Weise aufgefasst werden können – ist immer dann eine wortgetreue Auslegung vorzuziehen, wenn diese eine sinnvolle und nachvollziehbare Lesart ergibt. Außerdem kann je nach momentaner literarischer Absicht der Sprachstil eines einzelnen Schriftstücks stark variieren. Der Leser möge zum Beispiel die Gefühlsbetontheit der folgenden Passagen aus dem Testament mit dem eher sachlichen Sprachstil jener Passagen vergleichen, in der 'Abdu'l-Bahā bestrebt ist, Anweisungen für die Weiterführung der Gemeinde nach Seinem Ableben zu präzisieren:

Zehntausend Seelen haben auf diesem Pfad ihr geweihtes Blut in Strömen vergossen, haben Ihm ihr kostbares Leben zum Opfer gebracht, sind in heiliger Ekstase auf das Ruhmesfeld des Martyriums gezogen, um das Banner des Gottesglaubens aufzupflanzen und mit ihrem Herzblut die Verse Seiner göttlichen Einheit auf die Tafel der Welt zu schreiben. (1:3)

Kein Speer, den er [Mīrzā Muḥammad-'Alī] nicht packte und schleuderte, die Brust dieses unterdrückten Dieners zu durchbohren; keine Verletzung, die er mir nicht schmerzlich zufügte, kein Gift, mit dem er nicht das Leben dieses Unglücklichen verbitterte. ... Über diesen Frevel weinen die Bewohner im Königszelt des Reiches Abhā, die himmlischen Heerscharen wehklagen, die unsterblichen Himmelsmägde schreien auf in ihrem Schmerz, und die ganze Engelschar seufzt und stöhnt. (1:5)

O Gott, mein Gott! Du siehst diesen unterdrückten Diener in den Krallen wilder Löwen, reißen-der Wölfe, blutdürstiger Bestien. (1:10)

Im Gegensatz dazu sind die Absätze 1:17, 1:25, 2:8 und 2:9 – m. a. W. diejenigen Absätze, die sich mit der Kom-

Benutzung des persischen Urtextes, 4., völlig überarb. Aufl., Hofheim: Bahá'í-Verlag, 2004, ¶2:182.

petenzausstattung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit befassen — ausgesprochen prosaisch im Ton. Sogar bei den Zurechtweisungen in 1:17 und dem ersten Teil von Absatz 2:8, in welchem Er seine lebensbedrohliche Lage schildert, lässt ‘Abdu’l-Bahā keine Doppeldeutigkeit entstehen. In diesen Passagen ist insgesamt weder Anlass noch Notwendigkeit für Hyperbel. Lediglich bei Wehklagen wie den obigen und bei der Entlarvung von Abtrünnigen bedient sich ‘Abdu’l-Bahā einer emphatischeren Ausdrucksweise. Hermeneutisch ist es äußerst problematisch, dem in Absatz 2:8 befindlichen Ausdruck ‚die Wahrheit und Gottes Wille‘ trotz des sonst durchgehend nüchternen Textstils als literarischen Kunstgriff abzutun. Nach meiner Überzeugung ist ‚die Wahrheit und Gottes Wille‘ stattdessen wörtlich gemeint: Mit dieser Äußerung bezeichnet ‘Abdu’l-Bahā gottgewollte, der Wahrheit anhaftende Beschlüsse des Universalen Hauses der Gerechtigkeit. Diese Auffassung entspricht übrigens der des Universalen Hauses der Gerechtigkeit:

Bahā’u’llāh, the Founder of the Bahā’ī Faith, made a Covenant with His followers to direct and channel the forces released by His Revelation, guaranteeing the *continuity of infallible guidance* after His death through institutions to which all of His followers must turn. ... ‘Abdu’l-Bahā asserts in His Will and Testament that „... That which this body [the Universal House of Justice] ... doth carry, that is verily the *Truth and the Purpose of God Himself*.“ Thus the fundamental purpose of the Universal House of Justice is to ensure the *continuity of the divine guidance* that flows from the Source of the Faith.²¹

²¹Universales Haus der Gerechtigkeit: Messages from the Universal House of Justice 1963-1986. The first Epoch of the Formative Age, Wilmette: US Bahā’ī Publishing Trust, 1996, S. 27 [meine Hervorhebungen]. Mit dieser Aussage meint das Universale Haus der Gerechtigkeit ganz offensichtlich die unfehlbare Führung, die von sich ausgeht, und nicht die im Sinne von Absatz 1:17 (siehe unten, Abschnitt 7 *Unter dem Schirm und der unfehlbaren Führung*). Schließlich hat das Haus der Gerechtigkeit die Infallibilität für sich explizit

Die Vorstellung jedoch, dass absolut jede Entscheidung des Hauses der Gerechtigkeit unfehlbar sei, unterstellt dieser Körperschaft eine schrankenlose Infallibilität. Das Haus der Gerechtigkeit hat diese Vorstellung für unhaltbar erklärt²² und der Lesart, wonach das Prädikat ‚die Wahrheit und Gottes Wille‘ buchstäblich für alles gilt, „was diese Körperschaft beschließt,“ somit nach seinem eigenen Dafürhalten eine Absage erteilt.²³ Zudem entspricht diese Einsicht dem gesunden Menschenverstand: Ist z. B. eine vom Haus der Gerechtigkeit veröffentlichte Druckschrift ebenso vom Irrtum ausgeschlossen wie ein nachträglich ausgestellt Verzeichnis der darin vorkommenden Fehler bzw. eine überarbeitete Version der Übersetzung (wie zuletzt bei *Summons of the Lord of Hosts*²⁴ geschehen)? Und ganz abgesehen von epistemologischen Erwägungen: Ist es überhaupt klug, empirisch nachprüfbar, sprich falsifizierbare Aussagen als unfehlbar zu präsentieren und sich der Gefahr auszusetzen, dass die informierte Fachwelt diesen widerspricht?²⁵

Es gibt also prinzipiell Beschlüsse des Hauses der Gerechtigkeit, die vom Prädikat ‚die Wahrheit und Got-

beansprucht: „[National and Local Spiritual Assemblies] do not share in the explicit guarantees of infallibility conferred upon the Universal House of Justice“ (a. a. O., S. 161); „... in accordance with the guidance given by God through those infallible Institutions which lie at the heart of the Covenant“ (a. a. O., S. 448); „[I]nfallible legislation is the function of the Universal House of Justice“ (a. a. O., S. 517).

²²„Furthermore, finding the particular position you propose to be too restricted does not mean that the House of Justice endorses what you call ‘unbounded infallibility,’ a conception that it finds also to be untenable.“ (Brief des 16. Mai 2012 an Dr. Udo Schaefer, im privaten Besitz des Empfängers).

²³Wäre die Unfehlbarkeit des Hauses der Gerechtigkeit in der Tat schrankenlos, so wäre diese Aussage ein Paradoxon nach dem Muster ‚Der nächste Satz ist wahr. Der vorhergehende Satz ist falsch.‘

²⁴Bahá'u'lláh: *Summons of the Lord of Hosts*. Tablets of Bahá'u'lláh, Haifa: US Bahá'í Publishing Trust, 2002.

²⁵Das bis in die moderne Zeit verteidigte geozentrische Weltbild hat dem Ansehen der römisch-katholischen Kirche letztendlich wohl tiefgreifender geschadet als die Exzessen der Heiligen Inquisition.

tes Wille‘ nicht erfasst werden. In Ermangelung geeigneter und zuverlässiger Unterscheidungskriterien wäre allerdings jeder Versuch, die Menge aller nur erdenklichen von Absatz 2:8 umfassten Beschlüsse durch Einzelbeispiele näher einzugrenzen, zum Scheitern verurteilt. Es wäre trotzdem unangemessen, diese Wortwahl einfach als unpräzise zu werten und ‘Abdu’l-Bahā somit dem Vorwurf der sprachlichen Ungenauigkeit auszusetzen. Es liegt also nahe, den Sachverhalt von einer anderen Seite zu betrachten, um einer Lösung eventuell näher zu kommen.

Das Wort ‚Wahrheit‘ kann Verschiedenes bedeuten. Wenn z. B. salopp behauptet wird, etwas Gesagtes sei die Wahrheit, so drückt das meistens nichts weiter aus als die Beteuerung der eigenen Redlichkeit oder die Bekundung, dass eine bestimmte Meinung geteilt wird. Weder ist dies die Sorte Wahrheit, die hier gemeint ist, noch die in den Schriften häufig thematisierte, dem Verstand zugängliche axiomatische oder empirische Wahrheit, auch nicht im relativen Sinne wie z. B. bei der Beratung:

He who expresses an opinion must not voice his opinion as if that opinion is correct or right ... When he sees that the opinion previously expressed is better, he must immediately accept it. He must not be wilful in having an opinion of his own. This we call the endeavor at [*sic*] *arrival at unity or truth*.²⁶

Im Testament ‘Abdu’l-Bahās ist die Wahrheit — *al-ḥaqq* — als absolutes Gut zu verstehen. Sie wird zudem

²⁶ ‘Abdu’l-Bahā: Words of Abdul-Baha on the Importance of Consultation, in: Star of the West 11.11 (1911), URL: https://bahai.works/Star_of_the_West/Volume_11/Issue_11, S. 181 [meine Hervorhebung]. Eine ähnlich lautende Aussage ‘Abdu’l-Bahās befindet sich in ‘Abdu’l-Bahā: The Promulgation of Universal Peace, 2. Aufl., Wilmette: US Bahá’í Publishing Trust, 1982, S. 72, die trotz der ungesicherten Authentizität dieses Werkes dem Leser nicht vorenthalten werden soll: “... consultation must have for its object the *investigation of truth*. ... If he finds that a previously expressed opinion is *more true* and worthy, he should accept it immediately and not wilfully hold to an opinion of his own.” [meine Hervorhebungen].

dem göttlichen Willen (*murādu'llāh*) gleichgesetzt und entspricht einer Wirklichkeitsebene, zu der der Mensch aus sich heraus keinen direkten Zugang hat. Die Wahrheit ist einer der 99 Namen Gottes, „des Königs, des Wahren, des Offenbaren.“²⁷ Gott ist „der Allwissende“,²⁸ und Sein Bote ist der Vermittler dieser Wahrheit, der „Punkt der Wahrheit“ (*nuqtatu'l-ḥaqq*),²⁹ derjenige, der „nur auf Sein Geheiß“ spricht und „durch die Kraft Gottes und Seine Macht nur Seiner Wahrheit“³⁰ folgt.

‚Wahrheit‘ ist somit ein metaphysischer Begriff, und das Prädikat ‚die Wahrheit und Gottes Wille‘ bezieht sich auf Dinge, denen der Wahrheitsanspruch wesensnotwendig ist. Es handelt sich hier um eine Art *veritas in re ipsa*, um Äußerungen, die nicht anders können, als wahr zu sein.

Hier noch einmal zur Erinnerung:

Dem Heiligsten Buche muß sich jeder zuwenden, und was darin nicht ausdrücklich verwahrt ist, ist dem Universalen Haus der Gerechtigkeit vorzulegen. Was diese Körperschaft einstimmig oder mit Stimmenmehrheit beschließt, ist die Wahrheit und Gottes Wille. (2:8)

Die Parallelität zwischen dieser Passage und der folgenden Passage aus dem ersten Testamentsteil ist nicht zu übersehen:

Was nun das Haus der Gerechtigkeit anbelangt, das Gott zum Quell alles Guten bestimmt und von allem Irrtum befreit hat,³¹ ... Alles ist dieser Körperschaft vorzulegen. Sie erlässt alle Vor-

²⁷Baha'ullah: Brief an den Sohn des Wolfes. Lauh-i Ibn-i Dhi'b, hrsg. und übers. v. Armin Eschraghi, Berlin: Verlag der Weltreligionen, 2010, ¶134.

²⁸ebd., ¶19.

²⁹ebd., ¶229.

³⁰Bahá'u'lláh: Ährenlese. Eine Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs, zusammengestellt und ins Englische übertragen von Shoghi Effendi, hrsg. v. Shoghi Effendi, 7. rev. Aufl., Hofheim: Bahá'í-Verlag, 2012, ¶66:2.

³¹*maṣūnan min kulli khaṭā'*, wörtlich 'gegen alle Fehler abgesichert'.

schriften und Satzungen, die nicht im klaren heiligen Text *noṣūṣ-e elāhi*) zu finden sind. (1:25)

Zusammengenommen machen diese zwei Passagen klar, dass es sich bei den ‚von allem Irrtum befreiten‘ Beschlüssen des Hauses der Gerechtigkeit um Vorschriften und Satzungen (*qavānīn va aḥkām*) handelt, die ihrer Natur nach als ‚Wahrheit und Gottes Wille‘ gelten. Mit anderen Worten: es handelt sich um göttliche Gesetzgebung, in der Terminologie des Kirchenrechts um *ius divinum*.

In diesem Zusammenhang scheint der Ausdruck *ghēyr-e manṣūseh* als Unterscheidungsmerkmal zwischen zwei Klassen von göttlichen Gesetzen zu fungieren: zwischen denen, die im Heiligsten Buch verordnet sind, und denen, die dort nicht verordnet sind. In seiner Dissertation ist Tajan Tober zu einer vergleichbaren Schlussfolgerung gekommen (wenngleich durch eine andere, dem Vorliegenden durchaus komplementäre, textbezogene Beweisführung). In Bezug auf die zweitgenannte Klasse von göttlichen Gesetzen führt er aus:

... das Haus der Gerechtigkeit ... wird ... zur Setzung von Normen berechtigt, die ihrer Natur nach auch als Offenbarungsrecht denkbar gewesen wären, diesem jedenfalls sachlich entsprechen. Nach dem hier vorgelegten Bestimmungsversuch ist also nicht das Universum nicht-regelelter Rechtsfragen Gegenstand der höchsten Bahā'ī-Gesetzgebung, sondern ein limitiertes Jurisdiktionsfeld, das sich durch einen dezidierten Gerechtigkeitsbezug oder sonst einen unmittelbaren moralisch-theologischen Bezug auszeichnet.³²

Es wäre unverhältnismäßig, den Begriff ‚die Wahrheit und Gottes Willen‘ für die kleine Münze des Alltags zu verschwenden und dieses erhabene Prädikat zu trivialisieren. Für pragmatische Angelegenheiten verfügt das

³²Tajan Tober: *Ein neues ius divinum? Zur Theologie des Rechts der Bahā'ī*, Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag, 2008, S. 56.

Haus der Gerechtigkeit über andere Einrichtungen, die in den nachstehenden vier Abschnitten diskutiert werden.

Wohlgemerkt ist das im Testament vorgesehene Haus der Gerechtigkeit ein Gremium, dessen permanentes Mitglied der Hüter ist:

Diese Körperschaft hat alle schwierigen Probleme zu lösen, und der Hüter der Sache Gottes ist ihr geheiligtes Oberhaupt, ihr herausragendes Mitglied auf Lebenszeit. (1:25)

Zwar wird dem Haus der Gerechtigkeit die alleinige Gesetzgebungskompetenz zugesprochen:

Obwohl der Hüter des Glaubens zum ständigen Haupt einer so erhabenen Körperschaft gemacht worden ist, kann er doch nie, und wäre es nur vorübergehend, das Recht ausschließlicher Gesetzgebung beanspruchen.³³

Jeder Gesetzesentwurf des Hauses steht jedoch seinerseits unter dem Vorbehalt des Hüters in seiner Funktion als Ausleger des Wortes Gottes:

Er [der Hüter] kann die Entscheidung der Mehrheit seiner Mitglieder nicht umstoßen, ist jedoch verpflichtet, bei jeder Gesetzesvorlage auf einer nochmaligen Behandlung durch sie zu bestehen, wenn sie nach seinem Gewissen dem Sinn der offenbarten Äußerungen Bahá'u'lláhs widerspricht und von deren Geiste abweicht.³⁴

Dem Einwand, dass die übrigen Mitglieder des Hauses der Gerechtigkeit sich ggf. über die Zurückweisung des Hüters hinwegsetzen könnten,³⁵ begegnet das Haus der Gerechtigkeit einleuchtend wie folgt:

Obwohl der Hüter in seinem Verhältnis zu den anderen Mitgliedern des Universalen Hauses der

³³Shoghi Effendi: Die Sendung Bahá'u'lláhs. 8. 2. 1934, in: Die Weltordnung Bahá'u'lláhs, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1977, Kap. 6, S. 215.

³⁴Ebd.

³⁵... einem Einwand, der m. M. n. nicht zwingend aus den Worten Shoghi Effendis hervorgeht.

Gerechtigkeit die Entscheidung der Mehrheit nicht umstoßen kann, ist es undenkbar, daß die anderen Mitglieder irgendeinen Einwand unbeachtet lassen, den er bei der Beratung vorbringt, oder daß sie *Gesetze verabschieden*, die dem widersprechen, was er als mit dem Geist der Sache im Einklang stehend bezeichnet hat.³⁶

Somit unterliegt auch jede weitere Vorlage eines Gesetzesvorhabens erneut der Genehmigung des Hüters. Zum Schluss wird dieser Kreislauf entweder durch die Ratifizierung eines mit den Heiligen Schriften konformen Gesetzes oder ggf. durch den Abbruch des Gesetzesvorhabens beendet.

Aufschlussreich ist die darauffolgende Zusicherung des Hauses der Gerechtigkeit, dass die Unfehlbarkeit dem endgültigen Beschluss, nicht aber der Gesetzesvorlage gilt:

It is, after all, the final act of judgement delivered by the Universal House of Justice that is vouchsafed infallibility, not any views expressed in the course of the process of enactment.³⁷

Die Vakanz des Hüteramtes bedeutet, dass der theoretischen Möglichkeit der Vorlage eines dem Sinn des Offenbarungsgutes widersprechenden Gesetzesentwurfs nunmehr kein magisteriales Vetorecht gegenübersteht: Ohne sein „permanentes Oberhaupt“ ist das Universale Haus der Gerechtigkeit nach Aussage Shoghi Effendis sowie gemäß den eigenen Ausführungen außerstande, die Verträglichkeit der Gesetzesvorlage mit den heiligen Schriften zweifelsfrei sicherzustellen und dem Prädikat ‚der Wahrheit und Gottes Willen‘ in dieser Hinsicht Genüge zu tun.

³⁶Universales Haus der Gerechtigkeit: *Ausgewählte Botschaften 1963-1986*, Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag, 1996, S. 22 [meine Hervorhebung].

³⁷Universales Haus der Gerechtigkeit: *Messages 1963-1986* (wie Anm. 21), S. 158.

Gleichwohl gibt es Situationen, in denen nach meinem Dafürhalten die Verfügung von *ius divinum* trotz der Vakanz des Hüteramts durchaus legitim ist. Darunter zählen Fälle, in denen der Hüter das erforderliche *nihil obstat* schon zu Lebzeiten erteilte, wie im folgenden Beispiel:³⁸

Das im *Kitáb-i Aqdas* offenbarte Eherecht macht den Eheschluß des Brautpaares von der Zustimmung beider Elternpaare abhängig.³⁹ Eine Ausnahmeregelung enthält dieser Paragraph nicht. Das Haus der Gerechtigkeit hat jedoch – anknüpfend an Aussagen Shoghi Effendis,⁴⁰ wonach das Haus der Gerechtigkeit zu gegebener Zeit Ausnahmen von diesem Gesetz zu bestimmen habe – entschieden, dass Eltern ihr Recht verwirkt haben, wenn sie in schwerwiegender Weise (etwa bei Kindesmissbrauch oder Verstoßung) gegen das Wohl des Kindes verstoßen haben. In solchen Fällen wäre das Erfordernis der elterlichen Zustimmung zur Eheschließung eine unerträgliche Zumutung für den betroffenen Ehepartner. Ein solch offenkundiges Unrecht kann vom göttlichen Gesetzgeber nicht gewollt sein. Darum hat das Haus der Gerechtigkeit entschieden, dass in solchen Fällen von dem Erfordernis der elterlichen Zustimmung abzusehen ist.⁴¹

Unbestreitbar gehört dieser Beschluss zu jener Kategorie von Bestimmungen, für die es vorstellbar ist, dass sie Bestandteil des offenbarten Gesetzes hätten sein können,

³⁸Udo Schaefer: *Arcana. Eine kritische Analyse* (unveröffentlicht), Unveröffentlicht, 2014, S. 140.

³⁹Bahá'u'lláh: *Der Kitáb-i-Aqdas. Das Heiligste Buch. Übertragung aus dem Englischen unter Heranziehung des arabischen Urtextes und der persischen Erläuterungen*, 1. Aufl., Hofheim: Bahá'í-Verlag, 2000, Verse 65.

⁴⁰Briefe vom 15. November 1940 und 25. Oktober 1947, zitiert in: Nationaler Geistiger Rat der Bahá'í in den Vereinigten Staaten von Amerika: Brief vom 1. Januar 2011 an alle örtlichen Geistigen Räte, 2011, URL: <http://www.bahaimarriage.net/ParentalConsentUSNSAUHJJanuary2011.pdf>.

⁴¹Brief des Universalen Hauses der Gerechtigkeit vom 19. Januar 2010 an den Nationalen Geistigen Rat der Vereinigten Staaten, zitiert in: ebd.

wenn es dazu damals einen Anlass gegeben hätte. Somit erfüllt er – die entsprechende Bekanntmachung vorausgesetzt – die Kriterien des *ius divinum* (von Udo Schaefer auch ‚supplementäre Gesetzgebung‘ genannt⁴²), im Ergebnis vergleichbar mit der 1950 als unfehlbar geltenden Verkündigung des Bischofs von Rom *ex cathedra*.⁴³

Doch so unverzichtbar sie auch sein mag, für sich allein genommen erfüllt die Gewährleistung der Schriftkonformität den Anspruch ‚die Wahrheit und Gottes Willen‘ nicht: Dafür bedarf es der aktiven Mitwirkung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit. Kurzum, die ihm in den Absätzen 1:17, 1:25 und 2:8 des Testaments zugesprochene Unfehlbarkeit ist, wie diese Körperschaft selbst erläutert, mehr und anders als die bloße Inanspruchnahme der irrtumslosen Exegese des Hüters:

Die Unfehlbarkeit des Universalen Hauses der Gerechtigkeit, *die innerhalb des ihm zugeordneten Bereiches gilt*, ist nicht davon abhängig gemacht, daß der Hüter der Sache zu seinen Mitgliedern zählt. Während auf dem Gebiet der Auslegung die Äußerungen des Hüters immer bindend sind, ist es bei einer Teilnahme des Hüters an der Gesetzgebung stets die Entscheidung des Hauses selbst, die den Ausschlag geben muß.⁴⁴

Demgemäß wäre das Haus der Gerechtigkeit bei einem Beschluss im Rahmen eines „limitierten Jurisdiktionsfelds, das sich durch einen dezidierten Gerechtig-

⁴²„Materiellrechtlich könnte man in dieser Ausnahmeregelung durchaus einen Akt supplementärer Gesetzgebung sehen. Formal ist sie jedoch kein Gesetz, denn es mangelt ihr an der Bekanntgabe in der Weltgemeinde. Was Recht ist, muß öffentlich verbindlich erklärt werden.“ (a. a. O.)

⁴³D. h. die durch Papst Pius XII erfolgte Verkündigung der leiblichen Himmelfahrt Mariens. Die auch als unfehlbar geltende Verkündigung der unbefleckten Empfängnis Mariens fand allerdings etwa 16 Jahre vor dem Inkrafttreten des päpstlichen Unfehlbarkeitsdogmas statt. Selbst die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas im Jahre 1870 muss aus Gründen der Logik ebenfalls als unfehlbar gelten.

⁴⁴Universales Haus der Gerechtigkeit: Botschaften 1963-1986 (wie Anm. 36), S. 22 [meine Hervorhebung].

keitsbezug oder sonst einen unmittelbaren moralisch-theologischen Bezug auszeichnet,⁴⁵ der auf die heiligen Schriften jedoch nicht unmittelbar einwirkt und folglich dem *nihil obstat* des Hüters nicht unterliegt, nach den Bestimmungen des Testaments und in Befolgung der Weisungen Shoghi Effendis⁴⁶ durchaus berechtigt, trotz der faktischen Vakanz des Hüteramts den Anspruch ‚die Wahrheit und Gottes Willen‘ für sich zu reklamieren.

Die im Rahmen der Kalenderreform⁴⁷ verkündigte Neuregelung zur Terminierung der zweitägigen Gedenkfeier⁴⁸ anlässlich der Geburt des Báb und der Geburt Bahá'u'lláhs (*eid-e molúd*) steht zum Beispiel jenseits jeglicher Aussage sowohl in den Schriften als auch in den Erläuterungen 'Abdu'l-Bahás oder Shoghi Effendis. Ausserdem steht die gewählte Methode im Einklang mit dem Geist diesbezüglicher allgemeiner Richtlinien Shoghi Effendis.⁴⁹ Die Faktizität der historischen Angaben steht außer Zweifel: Der Báb und Bahá'u'lláh sind tatsäch-

⁴⁵Tober: Ein neues ius divinum? (wie Anm. 32), a. a. 0.

⁴⁶„What has not been formulated in the Aqdas, in addition to matters of detail and of secondary importance arising out of the applications of the Laws already formulated by Bahá'u'lláh, will have to be enacted by the Universal House of Justice. This body can supplement but never invalidate or modify in the least degree what has already been formulated by Bahá'u'lláh.“ (Helen Hornby (Hrsg.): Lights of Guidance. A Bahá'í Reference File, 3., überarb. Aufl., New Delhi: Indian Bahá'í Publishing Trust, 1994, ¶1145).

⁴⁷Ohne die Berücksichtigung einer Reihe von juristischen und theologischen Faktoren, die mit dem Testament nicht unmittelbar zu tun haben und deren Erörterung den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde, lassen sich die Kalenderreform als solche sowie generell die Maßnahmen im Rahmen der „schrittweisen Einführung“ der Gesetze des Heiligen Buches“ (siehe Bahá'u'lláh: Der Kitáb-i-Aqdas. Das Heiligste Buch. Übertragung aus dem Englischen unter Heranziehung des arabischen Urtextes und der persischen Erläuterungen, 3., veränd. Aufl., Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag, 2011, Einführung, ¶14) dem vorliegenden Schema nicht ohne Weiteres zuordnen.

⁴⁸Universales Haus der Gerechtigkeit: Message of 10 July 2014 to the Bahá'ís of the World, 2014, URL: http://universalhouseofjustice.bahai.org/activities-bahai-community/20140710%5C_001.

⁴⁹„In the future, no doubt all of the Holy Days will follow the Solar calendar, and provisions be made as to how the Twin Festivals will

lich am ersten bzw. am zweiten Tag der achten Lunnation nach dem jeweils vorangegangenen Frühlingsäquinoktium geboren.⁵⁰ Der Beschluss, auf der Basis dieser Formulierung der historischen Tatsachen die zweitägige Gedenkfeier anlässlich der Geburtstage der zwei Gotte-soffenbarer kalendarisch zu fixieren, scheint mir sämtliche Kriterien zu erfüllen, um als *ius divinum* zu gelten.

Eine Einschätzung, in welchem Ausmaß das Universale Haus der Gerechtigkeit von seiner Befugnis zur Rechtsprechung im Rahmen des *ius divinum* Gebrauch gemacht hat, wäre erst nach einer eingehenden Analyse der bisher getroffenen Beschlüsse sinnvoll.

4 Dieselbe Geltung wie der heilige Text

In Absatz 2:9 kommt der Ausdruck *gheyr-e manšūseh* wieder vor, und zwar gleich zweimal:

Es obliegt diesen Mitgliedern [des Universalen Hauses der Gerechtigkeit], an einem bestimmten Ort zusammenzukommen und alle Fragen zu beraten, die kontrovers, unklar oder nicht ausdrücklich im Buche (*gheyr-e manšūseh*) behandelt sind. Was sie entscheiden, hat dieselbe Geltung wie der heilige Text. Da dieses Haus der Gerechtigkeit die Gewalt hat, Gesetze zu geben, die nicht ausdrücklich im Buche (*gheyr-e manšūseh*) enthalten sind, und die laufenden Geschäfte zu regeln, hat es auch die Gewalt, solche Gesetze aufzuheben. (2:9)

Diese Passage stellt klar, dass die Zuständigkeit des Hauses der Gerechtigkeit sich nicht auf die in Absatz 1:25 bzw. Absatz 2:8 angesprochenen *ius divinum* beschränkt,

be celebrated universally“ (Brief im Auftrag des Hüters, zitiert ohne Quellenangabe in: ebd.).

⁵⁰In beiden respektiven Vorjahren ereignete sich das Frühlingsäquinoktium im Monat *Jumādā'l-Ūlā*: im Jahre 1234 d. H. am 25. bzw. im Jahre 1232 am 3. Montag. *Muḥarram*, der erste Monat des islamischen Jahres, ist der achte Mondmonat nach *Jumādā'l-Ūlā*.

sondern dass weitere Bereiche dazugehören, die mit dem folgenden Prädikat versehen werden:

Was sie entscheiden, hat dieselbe Geltung wie
der heilige Text (*mānand-e naṣṣ ast*). (2:9)

Auf den ersten Blick ist es jedoch nicht ersichtlich, ob dieses Prädikat alleine den zu beratenden Fragen zugehörig ist, oder ob es dem Absatz als Ganzem gilt. Dass das Thema Gesetzgebung erst dann angesprochen wird, nachdem das Prädikat aufgeführt wurde, spricht nur scheinbar zugunsten der restriktiveren Auslegung. Die Aufstellung des Prädikats zwischen den beiden Themenbereichen hat einen Sinn: Bedingt durch die anschließenden umfangreichen Ausführungen zum Thema Gesetzgebung⁵¹ hätte dieser Satz, an das Ende des Absatzes gelegt, die Auflösung seines Bezugs zu den zu beratenden Fragen zur Folge gehabt.⁵²

Überdies ist in Betracht zu ziehen, dass von der Aufmachung her jeder der drei Teile des originalen Dokuments aus einer nicht weiter strukturierten Aneinanderreihung von Sätzen besteht. Die Einteilung in Absätze, die wir dem Hüter zu verdanken haben, dient in erster Linie als Orientierungshilfe, liefert aber auch u. U. wichtige Indizien bezüglich des Textverständnisses des Hüters, so auch im vorliegenden Fall.

Hätte Shoghi Effendi Absatz 2:9 mit dem Satz „Was sie entscheiden, hat dieselbe Geltung wie der heilige Text“ abgeschlossen und dem Sachverhalt Gesetzgebung einem eigenen Absatz zugeteilt – was ohne Weiteres möglich gewesen wäre – so wäre es eindeutig klar, dass

⁵¹Der Text fährt fort: „Zum Beispiel erläßt das Haus der Gerechtigkeit heute ein Gesetz und setzt es in Kraft, und wenn sich in hundert Jahren die Verhältnisse von Grund auf geändert haben, wird ein anderes Haus der Gerechtigkeit die Gewalt haben, dieses Gesetz den Zeiterfordernissen entsprechend zu ändern. Es kann dies tun, weil solche Gesetze nicht Teil des göttlichen Textes sind. So ist das Haus der Gerechtigkeit sowohl Urheber als auch Aufheber seiner Gesetze.“

⁵²Die kompositorische Problematik ist in der persisch- wie auch in den deutsch- bzw. englischsprachigen Textversionen das Gleiche.

das Prädikat ‚dieselbe Geltung wie der heilige Text‘ ausschließlich den zu beratenden Fragen gilt. Dass Shoghi Effendi diese Option *nicht* gewählt hat, besagt entweder, dass er eine mehrdeutige und potenziell irreführende Wiedergabe einer eindeutigen vorzog, oder dass er diese Lesart nicht beabsichtigte. Jedem, der mit dem präzisen und treffsicheren Sprachgewalt Shoghi Effendis vertraut ist, ist die erste Annahme schlicht unseriös. Die einleitende Konjunktion *and* verstärkt den Eindruck, dass das Zusammenlegen der zwei Themenbereiche Absicht war.⁵³

And inasmuch as this House of Justice hath
power to enact laws ... (2:9)

Man darf mit Zuversicht davon ausgehen, dass das Prädikat ‚dieselbe Geltung wie der heilige Text‘ sowohl den zu beratenden Fragen wie auch der in diesem Absatz angesprochenen Gesetzgebungskompetenz gilt.

Angesichts der absatzübergreifenden Wiederholung von *gheyr-e manšūseh* (‚was darin nicht ausdrücklich verwahrt ist‘ bzw. ‚nicht ausdrücklich im Buche‘) ist die Versuchung groß, die Absätze 2:8 und 2:9 gedanklich zusammenzulegen und zum Schluss zu kommen, dass die Ergebnisse der Beratungen des Hauses der Gerechtigkeit über kontroverse oder unklare Fragen sowie die restlichen Gesetzgebungskompetenzen ‚die Wahrheit und Gottes Willen‘ darstellen. Aber bei näherer Betrachtung ergeben sich aus dieser Auffassung einige Ungereimtheiten.

Zunächst ist festzustellen, dass das Prädikat ‚dieselbe Geltung wie der heilige Text‘ mit dem Prädikat aus dem vorausgegangenen Absatz alleine von der Formulierung her keineswegs gleichgesetzt werden kann. Da ‚die Wahrheit und Gottes Wille‘ keine Steigerung, Abstufung

⁵³Wo auf Persisch und Arabisch die Konjunktion *va/wa* zwei Hauptsätze voneinander trennt, ist es auf Deutsch oder Englisch meistens angebracht, sie als Satzendeppunkt wiederzugeben. Die Beibehaltung dieser im Originaltext tatsächlich vorkommenden Konjunktion ist bei der Übersetzungsstrategie Shoghi Effendis eine seltene Ausnahme und somit als sinnbewahrend zu verstehen.

oder Qualifizierung zulässt, sind Rechtsnormen, denen dieses Prädikat innewohnt, in ihrem Wesenskern gleichermaßen wahr und der Wille Gottes, egal ob im Einzelfall vom offenbarten Wort Gottes oder von Beschlüssen des Hauses der Gerechtigkeit die Rede ist. Solche Rechtsnormen gelten unterschiedslos als *ius divinum*. Dagegen kommt in der Formulierung ‚dieselbe Geltung wie der heilige Text‘ lediglich eine Ähnlichkeit zwischen den betreffenden Beschlüssen des Hauses der Gerechtigkeit und dem offenbarten Wort zum Ausdruck. Auf Englisch heißt es *the same effect*, d. h. ‚die gleiche Wirkung‘.⁵⁴ Im Originaltext ist die grundsätzliche Andersartigkeit noch deutlicher ausgedrückt: *mānand-e naṣṣ ast* bedeutet ‚als wäre es heiliger Text (ist es aber nicht)‘.

Des Weiteren wird bei der Gleichsetzung dieser zwei Prädikate unterstellt, ‘Abdu’l-Bahā habe zwei aufeinanderfolgende Absätze geschrieben, wobei beide der Irrtumslosigkeit der Beschlüsse des Hauses der Gerechtigkeit Ausdruck verleihen: der erste hinsichtlich nicht im Buche behandelte Angelegenheiten und der zweite hinsichtlich nicht im Buche behandelte Angelegenheiten *zuzüglich* kontroverser oder unklarer Fragen – mit dem Ergebnis, dass die Verfügung des zweiten Absatzes die des ersten Absatzes vollends subsumiere und diese überflüssig mache. Es muss zwangsläufig einen Grund geben, warum den Beschlüssen des Hauses der Gerechtigkeit Irrtumslosigkeit *zweimal* in Hinsicht auf die gesetzliche Abwicklung von Angelegenheiten, zu denen das Buch schweigt, jedoch nur *einmal* in Hinsicht auf schwierige und kontroverse Fragen zugesprochen wird. Aus schon erörterten Überlegungen kann diese Begriffswiederholung – ausgerechnet in dem wohl nüchternsten Absatz

⁵⁴Über die Wesensart einer Ursache sagt Das Wort ‚Wirkung‘ nichts aus, es deutet lediglich auf deren Folge. Dagegen unterstellt das Wort ‚Geltung‘ eine innewohnende, die Wirkung auslösende Eigenschaft oder Beschaffenheit des Referenzobjekts. Bezüglich der Natur dessen, was ‚dieselbe Geltung wie der Heilige Text‘ aufweist, bietet die deutsche Übersetzung folglich ein Auslegungsspektrum, das von der Übersetzung Shoghi Effendis qualitativ abweicht.

im ganzen Testament – nicht einfach stilistische Verzierung sein. Ist Irrtumslosigkeit etwa additiv? – oder existieren zwei Arten der verliehenen Irrtumslosigkeit: wahrhaftig und geltungsmäßig (bzw. wirksam oder – wenn man das Persische zugrundelegt – scheinbar)? So oder so: Was dürfte dies für unser Verständnis dieses Begriffs implizieren?

Vielleicht wurde 'Abdu'l-Bahā dazu gezwungen, nach der Niederschrift von Absatz 2:8 die Bearbeitung des Testaments zu unterbrechen und nach einer gewissen Zeitspanne das Projekt wieder aufzunehmen. (Der Anfang von Absatz 2:8 suggeriert, dass dies wohl der Fall gewesen sein mag.) Der vergrößerte Verfügungsumfang in Absatz 2:9 könnte entweder darauf hindeuten, dass 'Abdu'l-Bahā in der Zwischenzeit seine Meinung bezüglich der Zuständigkeit des Universalen Hauses der Gerechtigkeit geändert hatte, oder aber darauf, dass Er beim Wiederaufnehmen des Niederschreibens Sein früheres Versäumnis bemerkte. Die erste Annahme ist besonders schwerwiegend, denn es unterstellt, dass 'Abdu'l-Bahā nach Gutdünken vorging.⁵⁵ Die alternative Erklärung ist nicht weniger problematisch, denn die Begriffe ‚Irrtumsfreiheit‘ und ‚Versäumnis‘ passen nicht so richtig zusammen, was die Zuverlässigkeit des Testaments wiederum in Frage stellt. So oder so: Eine derartige Unterstellung erfordert eine grundsätzliche Neubewertung des Begriffs ‚Infallibilität‘ in Bezug auf die Stufe 'Abdu'l-Bahās. Anderenfalls könnte man sich vielleicht vorstellen, die Textredundanz sei unbeabsichtigt, das Ergebnis einer Ge-

⁵⁵Die im Testament Bahā' u'llāhs (Bahā' u'llāh: Kitāb-i-'Ahd. Das Buch des Bundes, in: Botschaften aus 'Akká. Offenbart nach dem Kitāb-i-Aqdas, übers. v. Peter Mühlshlegel/Verlagsausschuss des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1982, Kap. 15, ¶19) an 'Abdu'l-Bahā verliehene Bevollmächtigung ließe eine solche Freiheit durchaus zu. Allerdings müsste theologisch klargestellt werden, was eine derart autonome Handlungsfreiheit für den Stellenwert des Testaments mit sich brächte. Konnte 'Abdu'l-Bahā in eigener Verantwortung z. B. anordnen, dass das Universale Hause der Gerechtigkeit über Kompetenzen verfügt, die Er für sich selbst nicht beanspruchte?

dächtnislücke seitens 'Abdu'l-Bahās. Sind Gedächtnislücken mit Infallibilität vereinbar?

Wie ich gleich hinzufügen möchte, darf man hinsichtlich dieser rhetorischen Fragen keine Rückschlüsse ziehen bezüglich der Person oder Stufe 'Abdu'l-Bahās. Vielmehr veranschaulichen sie die Konsequenzen jener Lesart, wonach Absatz 2:9 als bloße Fortsetzung der Infallibilitätsbestimmung des Absatzes 2:8 betrachtet wird.

Angenommen, die Beschlüsse des Hauses der Gerechtigkeit hinsichtlich der drei in Absatz 2:9 beschriebenen Zuständigkeitsbereiche wären nach Seinem Ermessen trotz der oben ausgeführten Bedenken tatsächlich mit dem Wort Gottes gleichzusetzen, würde 'Abdu'l-Bahā es dann bei der Aussage belassen, sie wären dem heiligen Text nur *vergleichbar*? Schon beim Schreiben wusste 'Abdu'l-Bahā sehr wohl, dass Sein Testament, von dessen Klarheit das Fortbestehen und Wohlergehen der Gemeinde der Gläubigen abhing, erst nach seinem Ableben bekanntgemacht würde. Er würde nicht länger da sein, um Unklarheiten zu beseitigen. Die Wortwahl im vorausgegangenen Absatz lässt für den geübten Exegeten konsequenterweise keinen Zweifel offen, was gemeint ist. Warum sollte sich 'Abdu'l-Bahā im nächsten Absatz so undifferenziert, ja geradezu irreführend ausdrücken und das Risiko in Kauf nehmen, dass diese Lesart gar nicht erkannt oder irgendwann in Frage gestellt wird?

Wahrscheinlicher erscheint mir die Annahme, dass 'Abdu'l-Bahā mit dieser Aussage zum Ausdruck bringen will, dass die in diesem Absatz genannten Beschlüsse trotz Wesensunterschied genauso *bindend* sind wie das Wort Gottes.

Die Unterschiedlichkeit dieser zwei Prädikate (‚Wahrheit und Gottes Wille‘ bzw. ‚dieselbe Geltung wie der heilige Text‘) reicht bis in die Grundsätze unseres Glaubensverständnisses hinein: das im Bahā'ī-Glauben verankerte Prinzip der *Gewissensfreiheit*. Die Autonomie des

Gewissens (engl. *conscience*)⁵⁶ ist ein fundamentaler Bestandteil des Glaubens Bahá'í u' llāhs:

Let us also remember that at the very root of the Cause lies the principle of the undoubted right of the individual to self-expression, his freedom to declare his conscience and set forth his views.⁵⁷

'Abdu'l-Bahā erklärt, dass nur Gott über das Gewissen des Menschen verfüge:

Convictions and ideas are within the scope of the comprehension of the King of kings, not of kings; and soul and conscience are between the fingers of control of the Lord of hearts, not of [His] servants.⁵⁸

⁵⁶ ‚Gewissen‘. wohlgermerkt, in seinem eigentlichen, in der Theologie und der Religionswissenschaft gebräuchlichen Sinn. Mißverständnisse entstehen vor allem dort, wo man ‚Gewissen‘ mit ‚fester Überzeugung‘ verwechselt, etwa bei der Behauptung, das Gewissen sei der Mehrheitsentscheidung eines örtlichen Geistigen Rates unterzuordnen. Die Religionswissenschaft unterscheidet zwei Aspekte des Gewissens: *synderesis* und *conscientia*. Ersteres bezeichnet das in jedem Menschen angelegte Vermögen, das Gute zu erkennen. *Conscientia* bezeichnet die Freiheit des ethischen Denkens, die sich nach 'Abdu'l-Bahā allein dem Wort Gottes unterordnet: „In the religion of God there is freedom of thought, for no one can rule over the [individual's] conscience save God“ ('Abdu'l-Bahā: The Three Types of Liberty. Talk given on 7 April 1913 in Budapest, Michigan, 1913, URL: <http://www-personal.umich.edu/~jrcole/abconsc.htm>. Siehe auch Udo Schaefer: Doctrinal Fundamentals, übers. v. Geraldine Schuckelt (Bahá'í Ethics in Light of Scripture. An Introduction 1), Oxford: George Ronald, 2007, S. 279). Wer meint, die Gewissensfreiheit erschöpfe sich in der Wahl der Religionszugehörigkeit, reduziert den Begriff ‚Gewissen‘ auf *synderesis* und widerspricht somit Shoghi Effendi, der erklärt, dass „Der Bahá'í-Glaube erlegt *seinen Anhängern* vor allem die Pflicht des ungehemmten Suchens nach Wahrheit auf“ (Shoghi Effendi: Der Verheißene Tag ist gekommen, Frankfurt a. M.: Bahá'í-Verlag, 1967, S. 9) [meine Hervorhebung]. Näheres siehe Schaefer: Doctrinal Fundamentals (wie Anm. 56), S. 285ff, bes. 301-304; 342-346.

⁵⁷ Shoghi Effendi: Bahá'í Administration (wie Anm. 4), S. 63.

⁵⁸ 'Abdu'l-Bahá: A Traveller's Narrative Written to Illustrate the Episode of the Báb, hrsg. und übers. v. Edward G. Browne, Nachdr. in einem Bd., Amsterdam: Philo, 1975, S. 91.

Now this is beyond the power of man, that he should be able by interference or objection to change the heart and conscience, or meddle with the convictions of anyone. For in the realm of conscience naught but the ray of God's light can command, and on the throne of the heart none but the pervading power of the King of kings should rule.⁵⁹

Als ‚Wahrheit und Gottes Wille‘ sind die Beschlüsse des Hauses der Gerechtigkeit im Sinne von Absatz 2:8 Bestandteil der göttlichen Gesetzgebung, und als solche binden sie den Gläubigen im *Gewissen*. Beschlüsse, die nicht Bestandteil der göttlichen Gesetzgebung sind, binden den Gläubigen nicht im Gewissen, sondern im *Gehorsam*.

Der Unterschied ist fundamental. Was mich im Gewissen bindet, tue oder denke ich aus innerer Überzeugung. Fehlt diese, so habe ich, was dem göttlichen Recht angeht, ernste Probleme mit meinem Selbstverständnis als Bahá'í. Was mich aber im Gehorsam bindet, berührt mein Gewissen nicht unbedingt. Zwar ist das Leben einfacher, wenn ich über die Richtigkeit des von mir verlangten Handelns persönlich überzeugt bin (wobei Vertrauensvorschuss sicherlich auch eine Rolle spielen darf und soll),⁶⁰ aber maßgebend ist allein das Tun: Hege ich Zweifel, so ist das meine private Angelegenheit – für jemand, der rechtliche bzw. rechtsstaatliche Prinzipien verinnerlicht hat, eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Ich darf meine Bedenken äußern, Gegenargumente vorbringen und Alternativen vorschlagen, auch und vor allem dem Haus der Gerechtigkeit gegenüber – vorausge-

⁵⁹Abdu'l-Bahá: Traveller's Narrative (wie Anm. 58), S. 40.

⁶⁰... vorausgesetzt, dieser arte nicht in blinde Nachahmung (*taqlid*) aus – was dem Gebot Bahá'u'lláhs zuwiderläuft (siehe Bahá'u'lláh: Buch der Gewissheit (wie Anm. 20), ¶89, ¶176; Bahá'u'lláh: Aṣl-i-Kullu'l-Khayr. Worte der Weisheit, in: Botschaften aus 'Ak-ká. Offenbart nach dem Kitáb-i-Aqdas, übers. v. Peter Mühlshlegel/Verlagsausschuss des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1982, Kap. 10, ¶23; Bahá'u'lláh: Ährenlese (wie Anm. 30), ¶75:1, ¶84:2, ¶147:1.

setzt, ich tue dies in einer der Sache würdigen und angemessenen Form. Aber ich darf weder zuwiderhandeln noch irgend jemanden zum Zuwiderhandeln anstiften. Das wäre Ungehorsam.

Diese Unterscheidung spiegelt sich in den Verbindlichkeitsaussagen im Testament wider:

Das Wort, das 'Abdu'l-Bahā im Testament für ‚Gehorsam/gehorchen‘ generell verwendet, ist *eṭā'at* bzw. für ‚Ungehorsam‘ *tamarrod*:

Wir müssen gehorchen (*eṭā'at*) und der Regierung unseres Landes wohlgesinnt sein, Untreue (*khiyānat*) gegen einen gerechten König als Untreue gegen Gott betrachten, Böswilligkeit (*bad-khāhī*) gegen die Regierung als ein Vergehen (*tamarrod*) gegen Gottes heilige Sache. (1:8)

Die feste Burg bleibt sicher und uneinnehmbar durch den Gehorsam (*eṭā'at*) gegen ihn, den Hüter der Sache Gottes. Die Mitglieder des Universalen Hauses der Gerechtigkeit, alle Aghsān, Afnān und Hände der Sache Gottes haben die Pflicht, dem Hüter der Sache Gottes Gehorsam (*eṭā'at*), Ergebenheit und Unterordnung zu erweisen, sich ihm zuzuwenden und vor ihm bescheiden zu sein. (1:17)

Die Hände der Sache Gottes werden vom Hüter der Sache Gottes ernannt und berufen. Alle stehen in seinem Schatten und haben seinem Befehl zu gehorchen [,stehen unter seinem Befehl (*hokm*)']. Sollte jemand innerhalb oder außerhalb der Körperschaft der Hände der Sache Gottes ihm nicht gehorchen (*tamarrod*) und eine Spaltung versuchen, so wird ihn Gottes Zorn und Seine Rache treffen, weil er im wahren Glauben Gottes einen Bruch verursacht hat. (1:20)

Dient den Herrschern der Welt mit höchster Wahrhaftigkeit und Treue. Seid ihnen gehorsam (*khedmat*, ‚Dienst‘, ‚Verbeugung‘) und erweist ihnen Wohlwollen. (1:28)

Da er nach 'Abdu'l-Bahā der Hüter der Sache Gottes ist, müssen die Afnān, die Hände der Sache Gottes und die Geliebten des Herrn ihm gehorchen (*eṭā'at*) und sich ihm zuwenden. (3:13)

Interessanterweise verwendet 'Abdu'l-Bahā diese Begriffe mehrmals in Bezug auf Shoghi Effendi (außerhalb seiner lehramtlichen Funktion⁶¹) und auf das Staatswesen, aber in keiner einzigen Stelle im Testament in Bezug auf das Haus der Gerechtigkeit. Diese Auslassung ist vielleicht auf die Tatsache zurückzuführen, dass Bahá'u'lláh die Gehorsamspflicht gegenüber dem Haus der Gerechtigkeit schon sichergestellt hatte, und zwar in aller Deutlichkeit:

Der Abschnitt, den die Feder der Herrlichkeit nunmehr schreibt, gilt als Teil des Heiligsten Buches: Die Männer von Gottes Haus der Gerechtigkeit sind mit den Belangen des Volkes betraut. ... Da es für jeden Tag ein neues Problem und für jedes Problem eine angemessene Lösung gibt, sind solche Fragen dem Haus der Gerechtigkeit vorzulegen, damit dessen Mitglieder nach den Nöten und Erfordernissen der Zeit handeln. ... Alle haben die Pflicht, ihnen [den Mitgliedern des Hauses der Gerechtigkeit] zu gehorchen (*eṭā'at*). Alles Politische ist dem Haus der Gerechtigkeit vorzulegen.⁶²

Es ist bezeichnend, dass es bei den Beschlüssen des Hauses der Gerechtigkeit, für die nach Bahá'u'lláh die Gehorsamspflicht greift, ausdrücklich *nicht* um *ius divinum* geht, sondern um tägliche Belange der Gemeinde (,jeden Tag ein neues Problem') bzw. ,politische' Ange-

⁶¹Vgl. 1:16: „... dem sich alle ... zuwenden müssen. Er ist der Erklärer der Worte Gottes ...“

⁶²Bahá'u'lláh: *Ishráqát*. Die Pracht, in: Botschaften aus 'Akká. Offenbart nach dem Kitáb-i-Aqdas, übers. v. Peter Mühlshlegel/Verlagsausschuss des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1982, Kap. 8, ¶60-61, nach der leicht geänderten Übersetzung in Bahá'u'lláh: Heiligstes Buch (wie Anm. 47), S. 105.

legenheiten (*omūr-e siyāsiyyeh, administrative affairs*⁶³). Damit beschäftigen sich die nachfolgenden zwei Abschnitte.

Im Falle der Missachtung der Beschlüsse des Hauses der Gerechtigkeit im Rahmen des *ius divinum* lauten die Folgen ganz anders: Es wird dem Abtrünnigen nicht Gehorsamsverweigerung, sondern Verderbtheit im Charakter unterstellt:

Wer davon abweicht, gehört fürwahr zu denen,
die Zwietracht lieben, böse Absichten bekunden
und sich vom Herrn des Bundes abwenden. (2:8)

Insgesamt zeichnen sich solche Zurechtweisungen ‘Abdu’l-Bahās durch besondere Merkmale aus: Sie sind durchgehend auf Arabisch, und sie weisen den Duktus der Reimprosa (*saj‘*) auf, was auf qur’ānisches Vorbild bzw. qur’ānischen Ursprung hindeutet. Die obige Zurechtweisung ist ein gutes Beispiel der Verwendung u. a. von Endreim:⁶⁴

man tajāwaza ‘anhu fa-huwa mimman
aḥabba ‘sh-shiqāq
wa azhara ‘n-nifāq
wa a ‘raḍa ‘an rabbi’l-mīthāq

⁶³Verwaltungsangelegenheiten’: So wurde *omūr-e siyāsiyyeh* in der zugänglichen englischsprachigen Bahā’i-Literatur bis 1978 übersetzt (Siehe Sen McGlinn: *Church and State: A postmodern political theology*, Los Angeles: Kalimāt Press, 2005, S. 181 sowie Sen McGlinn: *Matters of State or Administrative Matters*, 2010, URL: <http://senmcglinn.wordpress.com/2011/11/05/matters-of-state-or-administrative-matters/>), im Einklang mit einer 1925 erschienenen Übersetzung Shoghi Effendis (für Einzelheiten und Quellenangabe siehe Armin Eschraghi: „Eine der schwierigsten Künste“. Einige Anmerkungen zum Übersetzen heiliger Schriften, in: *Gesellschaft für Bahā’i-Studien* (Hrsg.): *Zeitschrift für Bahā’i-Studien*, Hofheim-Langenhain: Bahā’i-Verlag, 2013, S. 103-105.

⁶⁴Dem Arabischkundigen wird der alliterierende Takt der drei Zeitwörter im IV. Stamm auch auffallen. Erwähnenswert ist die Ähnlichkeit mit einem bekannten Fluch des irakischen Statthalters Al-Ḥajjāj ibn Yūsuf (661-714 ce): *yā ahla’l-‘irāq / wa-ahla’sh-shiqāq / wa-ahla’n-nifāq / wa-masāwī’a’l-aḥlāq* (I. Goldziher, *Abhandlungen zur arabischen Philologie*, Leiden: Brill Verlag, 1896, S. 64 (Anm. 3), zitiert in <https://de.wikipedia.org/wiki/SadschCA%BF>).

Unmittelbar nach der Aussage „was immer sie entscheiden, ist von Gott“ erfolgt in Absatz 1:17 die Zurechtweisung:

Wer ihm [dem Hüter] nicht gehorcht (*khālafā*, ‚widersprechen‘) oder ihnen [dem Haus der Gerechtigkeit] nicht gehorcht, hat Gott nicht gehorcht. Wer sich gegen ihn oder gegen sie auflehnt, hat sich gegen Gott aufgelehnt. Wer sich ihm entgegenstellt, hat sich Gott entgegengestellt. Wer sie bekämpft, hat Gott bekämpft. Wer mit ihm streitet, hat mit Gott gestritten. Wer ihn leugnet, hat Gott geleugnet. Wer an ihm zweifelt, hat an Gott gezweifelt. Wer von ihm abweicht, sich von ihm trennt und abwendet, ist in Wahrheit von Gott abgewichen, hat sich von Ihm getrennt und abgewandt. Gottes Zorn, Gottes grimmer Unwille, Gottes Rache laste auf ihm! (1:17)

Im Umschrift sind Reim und Rhythmus des Originaltextes auch bei flüchtiger Betrachtung unübersehbar:

man khālafahu wa khālafahum
fa-qad khālafā'llāh
wa man 'aṣāhum fa-qad 'aṣā'llāh
wa man 'āraḍahu fa-qad 'āraḍā'llāh
wa man nāza'ahum fa-qad nāza'a'llāh
wa man jādalahu fa-qad jādala'llāh
wa man jahadahū fa-qad jahada'llāh
wa man ankarahu fa-qad ankara'llāh
wa man inḥāza wa iftaraqa wa i'tazala 'anhu
fa-qad i'tazala wa ijtanaba wa ibta'ada
'ani'llāh
'alaihi ghaḍabu'llāh
'alaihi qahru'llāh
wa 'alaihi naqmatu'llāh (1:17)

Bei näherer Betrachtung entdeckt man neben der pulsierenden Intonation weitere *saj'*-Elemente wie Assonanz, Alliteration und Lautspiegelung. Bei der Wortwahl spielen dichterische Desiderata eine ebenso wichtige Rolle wie semantische. Ähnlich Absatz 3:13:

Wer ihm nicht gehorcht (‘*ašā*, ‚sich zum Aufstand erhebt‘), hat Gott nicht gehorcht, wer sich von ihm abkehrt, hat sich von Gott abgekehrt, und wer ihn leugnet, hat den Einen Wahren⁶⁵ ge-
leugnet. (3:13)

man ‘ašā amrahu fa-qad ‘ašā’llāh
wa man a‘raḏa ‘anhu ‘araḏa ‘ani’llāh
wa man ankarahu fa-qad ankara’l-ḥaqq (3:13)

Die balancierten Hemistichien, die die Zurechtweisungen in Absatz 1:17 bzw. 3:13 kennzeichnen, sind formelhaft in Struktur und vereiteln eine strikt wörtliche Auslegung. Infolge der vollständigen Verquickung der Fehltritte gegenüber den Institutionen mit den wortidentischen Fehlritten gegenüber Gott ist bei diesen letzten zwei Passagen eine Differenzierung zwischen Gehorsamspflicht und Verbindlichkeit im Gewissen ohnehin nicht gegeben.

Und schließlich ist Folgendes zu bedenken: Würde das Prädikat ‚die Wahrheit und Gottes Wille‘ in Absatz 2:8 auch für Absatz 2:9 gelten, so wären sämtliche Entscheidungen des Hauses der Gerechtigkeit, gleich welcher Art, dem Gewissen unterworfen.⁶⁶ Das würde aber bedeuten, dass die von Bahā’u’llāh so nachdrücklich herausgestellte Gehorsamspflicht gegenüber dem Universalen Haus der Gerechtigkeit Makulatur wäre.

Insgesamt sprechen diese Überlegungen für ein Textverständnis, wonach die Dinge, die ‘Abdu’l-Bahā in Absatz 2:9 mit den Worten *gḥeyr-e mansūseh* beschreibt, nicht dieselben sind, auf die Er in Absatz 2:8 mit dem gleichen Ausdruck hindeutet. Vielmehr weist die zweite Belegstelle auf die Komplementärmenge hin — alles, was im Zuständigkeitsbereich des Hauses der Gerechtigkeit liegt, göttliche Gesetzgebung *ausgenommen*, m. a. W. auf

⁶⁵ ‚the True One‘ (*al-ḥaqq*). Diese Wortwahl ist nicht nur schlechtes Deutsch, sie ergibt sich aus einer Missdeutung des englischsprachigen Quelltextes.

⁶⁶ Ganz zu schweigen von der Tatsache, dass die Infallibilität des Universalen Hauses der Gerechtigkeit schrankenlos wäre — eine These, die das Haus der Gerechtigkeit zurückweist (siehe Anm. 22).

diejenigen Bereiche, die unter das Gebot des Gehorsams fallen.

5 Laufende Geschäfte

Zu den ‚Fragen, die kontrovers, unklar oder nicht ausdrücklich im Buche behandelt sind‘ kommen wir im nächsten Abschnitt, nachdem wir das Thema Gesetzgebung abgeschlossen haben. In Absatz 2:9 heißt es:

Da dieses Haus der Gerechtigkeit die Gewalt hat, Gesetze zu geben, die nicht ausdrücklich im Buche enthalten sind, und die laufenden Geschäfte zu regeln, hat es auch die Gewalt, solche Gesetze aufzuheben.

Bevor wir diese Passage weiter besprechen, muss auf eine Abweichung im Deutschen hingewiesen werden, die das Verständnis dieser Passage, und mithin des ganzen Testaments, entscheidend beeinflusst. Laut der deutschsprachigen Version handelt es sich um zwei Aufgabenbereiche:

- den Erlass von Gesetzen, und
- die Regelung der laufenden Geschäfte.

Die – dem Originaltext getreue – Übersetzung Shoghi Effendis lautet:

... to enact laws that are not expressly recorded in the Book and bear upon daily transactions
(*qavānīn-e gheyr-e manšūseh az mu'āmalāt*) ...
(2:9)

Demnach handelt es sich um einen einzigen Aufgabenbereich:

- den Erlass von Gesetzen, die die laufenden Geschäfte regeln.

Mit anderen Worten: Diese Passage hat ausschließlich mit einer *klar umrissenen Gesetzgebungsvollmacht* zu tun. Die Lesart ist zwingend: Das Haus der Gerechtigkeit hat die gesetzlichen *Rahmenbedingungen* zu bestimmen, unter denen die tagtäglichen Angelegenheiten⁶⁷ der Gemeinde abgewickelt werden. Eine alternative Übersetzung, die im Einklang mit dem englisch- bzw. persischsprachigen steht, könnte so lauten:

Da dieses Haus der Gerechtigkeit die Gewalt hat, Gesetze zu geben, die nicht ausdrücklich im Buche enthalten sind und *die die laufenden Geschäfte regeln*, hat es auch die Gewalt, solche Gesetze aufzuheben. (2:9) [geänderte Wortwahl hervorgehoben]

Der Text lautet weiter:

Zum Beispiel erlässt das Haus der Gerechtigkeit heute ein Gesetz und setzt es in Kraft, und wenn sich in hundert Jahren die Verhältnisse von Grund auf geändert haben, wird ein anderes Haus der Gerechtigkeit die Gewalt haben, dieses Gesetz den Zeiterfordernissen entsprechend zu ändern. (2:9)

Die Frist von einhundert Jahren ist nach Aussage 'Abdu'l-Bahās als Beispiel gedacht und soll sicherlich nicht als Richtschnur verstanden werden. Gleichwohl deutet sie auf eine gewisse Beständigkeit hin: Hier ist nicht die Rede von kurzfristigen Erlässen oder fallbezogenen Anordnungen, sondern doch von Gesetzgebung, von der erwartet wird, dass sie eine langjährige, nachhaltige, aber nicht unbedingt unabänderliche Wirkung auf die gesamte Gemeinde ausübt. Die Gesetzgebung, von der hier die Rede ist, betrifft das praktische Handeln der Gemeindemitglieder und deren Institutionen, tangiert den Glaubensinhalt aber nicht. Es handelt sich hier um *ius humanum*.

⁶⁷M. a. W. Verwaltungsangelegenheiten, *administrative affairs* (vgl. Anm. 63); arab./pers. *mu'āmalāt*, von 'amila, 'tun, handeln, wirken, arbeiten', III. Stamm, 'verfahren, behandeln, umgehen'.

Die Gewalt, „solche Gesetze aufzuheben“ bzw. „den Zeiterfordernissen entsprechend zu ändern“, beschränkt sich auf *ius humanum*: Die Formulierung ‚solche Gesetze‘ schließt das in Absatz 2:8 angesprochene *ius divinum* von dieser Bestimmung ausdrücklich aus.⁶⁸ Durch die anschließende Bemerkung wird diese Lesart untermauert:

Es [das Universale Haus der Gerechtigkeit] kann dies tun, weil solche Gesetze nicht Teil des göttlichen Textes sind (*naşş-e şariḥ-e elāhī nīst*). (2:9)

Als ‚nicht Teil des göttlichen Textes‘ gelten ausschließlich die soeben erwähnten Gesetze zur Regelung laufender Geschäfte („solche Gesetze,“ *that law*).⁶⁹ Daraus folgt, dass es wiederum *andere* Gesetze des Universalen Hauses der Gerechtigkeit gibt, für die diese Eigenschaft *nicht* greift – Gesetze also, die als Teil des göttlichen Textes gelten. Im Testament kommen zwei Kategorien von Gesetzen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit vor:

- die in Absatz 2:9 beschriebenen Gesetze zur Regelung laufender Geschäfte (*ius humanum*), sowie
- die in Absatz 2:8 beschriebenen, als ‚Wahrheit und Gottes Wille‘ geltenden Gesetze (göttliche Gesetze, *ius divinum*).

Folglich gelten die Gesetze der zweitgenannten Kategorie als ‚Teil des göttlichen Textes‘. Der Ausdruck ‚göttlicher Text‘ (*naşş-e şariḥ-e elāhī, Divine Explicit Text*)⁷⁰ schließt sowohl die im Heiligsten Buche (*manşūşeh*) verwahrten Gesetze als auch die als ‚Wahrheit und Gottes Willen‘ geltenden Gesetze des Universalen Hauses der

⁶⁸Die oben diskutierte, sinnentstellende Abweichung bei der offiziellen deutschsprachigen Version ergibt sich vielleicht aus Vorannahmen diesbezüglich, die mit dem Übersetzungsvorgang einhergingen.

⁶⁹Das implizite Subjekt des Relativsatzes im persischsprachigen Original wird als ‚das soeben Erwähnte‘ verstanden und wurde von Shoghi Effendi zutreffend als *that law* expliziert.

⁷⁰Siehe Anm. 12.

Gerechtigkeit ein, m. a. W. *ius divinum scripturae* sowie *ius divinum complementum*.⁷¹

Damit ist die Aussagekraft dieser Passage nicht erschöpft:

Es kann dies tun, weil (*zīrā*) solche Gesetze nicht Teil des göttlichen Textes sind. (2:9) [meine Hervorhebung]

Die Eigenschaft, *nicht* Teil des göttlichen Textes zu sein, ist laut 'Abdu'l-Bahā eine *Vorbedingung* dafür, dass das Haus der Gerechtigkeit ein einmal erlassenes Gesetz eigener Provenienz aufheben oder verändern kann. Wie oben ausgeführt, fehlt der göttlichen Gesetzgebung diese Eigenschaft. Es folgt, dass die als *ius divinum* einzustufenden Gesetze des Hauses der Gerechtigkeit – „Normen . . . , die ihrer Natur nach auch als Offenbarungsrecht denkbar gewesen wären“⁷² und die ‚der Wahrheit und dem Willen Gottes‘ entsprechen – ihre Gültigkeit solange bewahren, wie dies die Gesetze in den heiligen Schriften auch tun, d. h. bis die Sendung Bahā'u'llāhs abgelöst wird durch eine erneute Gottesoffenbarung.⁷³

Beispiele für die Setzung von *ius humanum* (oder genauer: *ius humanum ecclesiasticum*) sind in der Bahā'ī-Geschichte – nach meinem Ermessen – solche Gesetze, die die Erweiterung und Ausgestaltung der Bahā'ī-Gemeindeordnung einleiten, wie z. B. die Einrichtung des Kontinentalen Berateramts am 24. Juni 1968, die Ratifizierung der Verfassung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit am 24. November 1972, die Schaffung des

⁷¹Vgl. Tober: Ein neues *ius divinum*? (wie Anm. 32), S. 102ff.

⁷²Siehe Anm. 32.

⁷³Strenggenommen ist diese logische Schlussfolgerung nicht zwingend, denn die Existenz anderer Gründe, wonach *ius divinum complementum* doch als abänderbar gälte, ist nicht auszuschließen. Im Testament werden solche Gründe jedoch nirgendwo erwähnt, man müsste sie erfinden. Vermutlich ist die in der Bahā'ī-Gemeinde bei weitem überwiegende, gegenteilige Überzeugung schlicht und einfach ein Nebeneffekt der gedanklichen Zusammenlegung der Absätze 2:8 und 2:9.

Internationalen Lehrzentrums am 8. Juni 1973, die Einrichtung des sog. Trainingsinstituts samt Verwaltungsstruktur zur Unterstützung des Institutsprogramms am 26. Dezember 1995, die Gründung der Regionalen Bahá'í-Räte am 30. Mai 1997 bzw. der Cluster am 9. Januar 2001 und die Einrichtung des Internationalen Treuhänderamts für Ḥuqūqu'llāh zu Riḍvān 2005. Entsprechend der hier vorgestellten Lesart von Absatz 2:9 des Testaments behält das Haus der Gerechtigkeit jederzeit das Recht, einzelne Aspekte der von ihm gestalteten Gemeindeordnung zu ändern, zu erweitern oder zu annullieren.⁷⁴

Die Abwesenheit eines Hüters bringt auch für die Gesetzgebung im Rahmen des *ius humanum* Einschränkungen mit sich. Shoghi Effendi hat klargemacht, dass weder die Bestimmung des eigenen Kompetenzbereiches noch die Beurteilung der Verträglichkeit eigener Beschlüsse mit den heiligen Schriften dem Hause der Gerechtigkeit zusteht:

Abgesondert von der Institution des Hütertums wäre ... die notwendige Führung für die Grenzziehung um den Gesetzgebungsbereich seiner [= des Glaubens] gewählten Vertreter ... entzogen.⁷⁵

sowie

Er [der Hüter] kann die Entscheidung der Mehrheit seiner Mitglieder nicht umstoßen, ist jedoch verpflichtet, bei jeder Gesetzesvorlage auf einer nochmaligen Behandlung durch sie zu bestehen, wenn sie nach seinem Gewissen dem Sinn der offenbarten Äußerungen Bahá'u'llāhs widerspricht und von deren Geiste abweicht.⁷⁶

Da das Haus der Gerechtigkeit keine Auslegungsbefugnis hat, sind mit der Vakanz des Hüteramtes nicht einmal

⁷⁴Nach meiner Auffassung gilt dies auch für die zu Riḍvān 1954 von Shoghi Effendi eingesetzte Institution der Hilfsämter.

⁷⁵Shoghi Effendi: Sendung Bahá'u'llāhs (wie Anm. 33), S. 213.

⁷⁶a. a. O.

die relativ klaren Anweisungen im Testament 'Abdu'l-Bahās letztgültig anwendbar, außer in dem Maße, in dem sie von Shoghi Effendi eindeutig ausgelegt wurden. Wohl aus dem Bewusstsein heraus, dass es sozusagen ‚ohne Navi‘ unterwegs ist, ist das Haus der Gerechtigkeit stets bestrebt, seine Grenzen durch Schriftbeleg festzustellen:

[D]er Hüter [hatte] aus seinem ureigensten Wirkungskreis heraus das Recht und die Pflicht, »den Bereich der gesetzgeberischen Tätigkeit« des Universalen Hauses der Gerechtigkeit »zu bestimmen«. Mit anderen Worten, er hatte die Autorität festzustellen, ob eine Angelegenheit schon in den Heiligen Schriften behandelt war oder nicht und ob es deshalb in der Befugnis des Universalen Hauses der Gerechtigkeit stand, über sie gesetzlich zu befinden. Keine andere Person außer dem Hüter besitzt das Recht und die Autorität, solche Erklärungen abzugeben. Daher erhebt sich die Frage: Ist in Abwesenheit des Hüters das Universale Haus der Gerechtigkeit in Gefahr, seinen eigenen Wirkungskreis zu überschreiten und somit in Irrtum zu verfallen? Hierzu müssen wir drei Dinge berücksichtigen: Erstens hat Shoghi Effendi während der sechsunddreißig Jahre seines Hütertums bereits mit zahllosen Erklärungen die durch 'Abdu'l-Bahá und Bahá'u'lláh selbst gegebenen ergänzt. Wie den Freunden schon mitgeteilt wurde, unternimmt das Universale Haus der Gerechtigkeit vor jedem Akt der Gesetzgebung ein sorgfältiges Studium der Schriften und Auslegungen zum jeweiligen Thema. Zweitens hat das Universale Haus der Gerechtigkeit, selbst der göttlichen Führung versichert, die Abwesenheit des Hüters sehr wohl vor Augen und wird sich mit allen Fragen der Gesetzgebung nur dann befassen, wenn der Geltungsbereich seiner Rechtschaffenheit sicher ist, ein Bereich, den der Hüter überzeugend als »klar umgrenzt« bezeichnet hat. Drittens dürfen wir nicht die schriftliche Aussage des Hüters über diese zwei Institutionen vergessen: »Keine von beiden kann und wird je in den unantastba-

ren und festgelegten Bereich der anderen übergreifen.«⁷⁷

Diese Vorgehensweise mündet im Handeln also nur beim Vorhandensein eines deutlichen Hinweises in den ‚Schriften und Auslegungen‘, wonach das Haus der Gerechtigkeit sich orientieren kann – nicht nur hinsichtlich der Zuständigkeit, sondern auch hinsichtlich der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen dem zu treffenden Beschluss und dem Wort und Geist der Offenbarung. Dabei bietet die moderne Welt infolge naturwissenschaftlicher, technologischer, medizinischer und soziopolitischer Fortschritte und Neuheiten immer wieder Handlungs- und Entscheidungsfelder, für die naturgemäß kein Schriftbeleg existiert. Man denke nur an Abtreibung, künstliche Befruchtung, Klonen, Stammzellenforschung, Organtransplantation, lebensverlängernde Maßnahmen, Nanotechnologie, Computertechnik und Telekommunikation, Satelliten-, Dronen- und Robotertechnik, Überwachung und Datenschutz, Globalisierung, Mobilität und Umwelt, Überbevölkerung, Klimaerwärmung, Nukleartechnik, technologische Kriegsführung und vieles mehr. Entweder ist für eine derartige Problemstellung keine explizite Führung zur Grenzziehung des Zuständigkeitsbereichs bzw. zur Entscheidungsfindung verfügbar, oder sie ist da, wegen der inzwischen verwandelten Lebensverhältnisse bzw. des Stands der Technik jedoch nicht hinlänglich aufschlussreich. Und zweifelsohne werden über die nächsten zehn, fünfzig, hundert, fünfhundert Jahre neue Problembereiche hinzukommen, über die wir uns heute überhaupt keine Vorstellungen machen können.

Der Weg aus diesem Dilemma besteht sicherlich nicht darin, dass das Haus der Gerechtigkeit die dem Hüter reservierte Führungsrolle übernimmt, denn diese ‚Lösung‘ wäre gleichbedeutend mit einem Übergriff des Hauses

⁷⁷Universales Haus der Gerechtigkeit: Botschaften 1963-1986 (wie Anm. 36), S. 22.

„in das geweihte und festgelegte Gebiet“ des Hüters.⁷⁸ Auch darf das Haus der Gerechtigkeit keine Instanz kreieren und ihr Kompetenzen zuordnen, über die es selbst nicht verfügt. Andererseits ist es auf die Dauer keine vernünftige Situation, wenn das Haus der Gerechtigkeit auf jedwedes Handeln verzichtet, für das in den Schriften Shoghi Effendis keine hinlängliche Führung zu finden ist: Das würde dazu führen, dass nach und nach und für zunehmende Lebensbereiche die Bahā'ī-Gemeinde ihren Anhängern keine verbindliche Richtlinien bieten könnte. Die Bahā'ī-Religion würde gerade in dem Bereich, für den eine Religion seine wichtigsten sozialen Befugnisse geltend machen soll, langsam aber sicher erstarren und, wie so viele Glaubensrichtungen vor ihr, in Richtung Belanglosigkeit schlittern.

Es dreht sich also um eine im Testament vorgesehene, unverzichtbare Kompetenz, die nach der jetzigen Gestaltung der Gemeindeordnung keine Person und keine Institution jemals erfüllen kann. Dort, wo *keiner* zuständig ist, muss die Verantwortung zwangsläufig der Gemeinde als *Ganzem* zufallen. Die Bahā'ī verfügen kollektiv über einen unermesslichen Schatz an fachlich befähigten und erfahrenen Denkern und Experten. Richtig ein- bzw. freigesetzt wären die Gläubigen in der Lage, für jedes aktuelle oder potenziell brisante Thema unerschöpfliche (dazu ehrenamtliche) Denkanstöße zu bieten, die dem Haus der Gerechtigkeit bei seiner Beratung zugutekommen würden. Selbstverständlich ist das kein Ersatz für das verlorengegangene Magisterium, und selbstverständlich hat das Haus der Gerechtigkeit immer das letz-

⁷⁸Shoghi Effendi: Sendung Bahá'u'lláhs (wie Anm. 33), S. 215. Die gelegentlich anzutreffende, zuwiderlaufende Lesart, bei der diese von Shoghi Effendi zitierte Aussage eine Vorhersage oder Verheißung darstellt – d. h., dass jede erdenkliche Handlung des Hauses der Gerechtigkeit durch Fügung oder *per definitionem* kein Eingriff in das geweihte und festgelegte Gebiet des Hüters sei – beraubt dem testamentarischen Ausdruck *mobayyen-e āyātu'llāh* (Erklärer der Worte Gottes) jeglichem Inhalt und höhlt das wesentlichste Unterscheidungskriterium zwischen den Zuständigkeiten des Hüteramtes und des Hauses der Gerechtigkeit somit vollständig aus.

te Wort. Aber die aktive und vor allem partnerschaftliche Teilnahme des Universalen Hauses der Gerechtigkeit an der Förderung des gemeindeweiten Diskurses würde nicht nur die geistige Vorarbeit auf möglichst viele Schülern verteilen, sie wäre in sich ein bedeutsames Signal an die Gläubigen, dass sie für das Gedeihen ihrer Glaubensgemeinschaft eine mitgestaltende Verantwortung tragen.

Diese Ausführungen gelten für sämtliche in Absatz 2:9 angeführten Zuständigkeitsbereiche des Universalen Hauses der Gerechtigkeit, also auch für diejenigen im nächsten Abschnitt.

6 Kontrovers, unklar oder nicht ausdrücklich im Buche

Noch einmal zur Erinnerung:

Es obliegt diesen Mitgliedern [des Universalen Hauses der Gerechtigkeit], ... alle Fragen zu beraten, die kontrovers, unklar oder nicht ausdrücklich im Buche behandelt sind. (2:9)

Die Wortwahl bei der deutschsprachigen Wiedergabe des kurz darauffolgenden Satzes animiert zur Missdeutung dieser Passage:

Da (*chūn*) dieses Haus der Gerechtigkeit die Gewalt hat, Gesetze zu geben, ... hat es auch die Gewalt, solche Gesetze aufzuheben. (2:9)

Das Einleitungswort ‚da‘ signalisiert ein robustes Verhältnis der Ursache und Wirkung zwischen Adverbialsatz und Hauptsatz und gibt sich zudem als Rückverweis aus. Der Adverbialsatz wird somit als Behauptung wahrgenommen, für die eine formale Begründung im unmittelbar vorausgegangenen Textfluss zu erwarten sei. Diese Erwartung verleitet den Leser der deutschsprachigen Übersetzung zur Fehlannahme, dass es sich bei den ‚Fragen‘ vornehmlich um Gesetzgebung handle. Bei

der von Shoghi Effendi bevorzugten Übersetzung mit *inasmuch as* – was der Grundbedeutung von *chūn* besser entspricht – fehlt diese implizierte Kausalität vollends. Stattdessen wird das Augenmerk auf die zwischen Haupt- und Nebensatz herrschende Reziprozität gelenkt:

So wie dieses Haus der Gerechtigkeit die Gewalt hat, Gesetze zu geben, ... so hat es auch die Gewalt, solche Gesetze aufzuheben. (2:9) [geänderte Wortwahl hervorgehoben]

Zudem wird die Feststellung dessen, was mit ‚Fragen, die kontrovers, unklar oder nicht ausdrücklich im Buche behandelt sind‘ genau gemeint ist, dadurch erschwert, dass der Satzbau der deutschsprachigen Übersetzung dieses Satzes vom englisch- bzw. persischsprachigen Vorbild um einiges abweicht: Dort heißt es: „all problems which have caused difference (*ān-cheh ekhtelāf vāqe*‘), questions that are obscure (*masā’el-e mobhameh*) and matters that are not expressly recorded in the Book (*masā’el-e gheyr-e manšūseh*)“.

Nach meinem Textverständnis sind die *problems which have caused difference* nicht bloß ‚kontroverse Fragen‘, sondern Konfliktsituationen, denen Einhalt geboten werden muss: Neben ‚Unterschiedlichkeit‘ bedeutet *ekhtelāf* ‚Widerspruch‘, ‚Konflikt‘, vergleichbar mit [*to cause*] *difference* auf Englisch. Im Hader und Streit zwischen einzelnen Gläubigen oder Gruppen von Gläubigen sah ‘Abdu’l-Bahā ein sehr ernstzunehmendes Hindernis zum Wachstum und Fortschritt des Glaubens, und deren Eindämmung war eines der Hauptanliegen bei der Entstehung Seines Testaments – hier eine der vielen Passagen diesbezüglich:⁷⁹

O ihr Geliebten des Herrn! In dieser heiligen
Sendung ist keinerlei Streit und Zank gestattet.
(1:23)

Dem Wortlaut gemäß hat das Haus der Gerechtigkeit darüber zu ‚beraten‘, d. h. zu beschließen, zu welchen

⁷⁹Siehe auch 1:3, 1:10, 1:17, 1:18, 1:22, 1:24, 2:8, 2:13, 3:10, 3:13.

Maßnahmen im Falle der Störung des Friedens und der Eintracht gegriffen werden soll, m. a. W. Streitfälle zu schlichten. Dazu sagt das Universale Haus der Gerechtigkeit,

... [The House of Justice] states what must be *done* in cases where the revealed Text or its authoritative interpretation is not explicit.⁸⁰

Das diesbezüglich zu sprechende Wort ist somit keine *Antwort* auf eine ‚Frage‘, sondern nach dem vorliegenden Textverständnis ein *Machtwort*: *Haifa locuta, causa finita*.⁸¹ Es gilt, Mittel einzusetzen, die den zentrifugalen Kräften der Uneinigkeit entgegenwirken.

Ebenso sind mit ‚Fragen, die unklar sind‘ keineswegs theologische Klarstellungen gemeint. Zwar beansprucht das Haus der Gerechtigkeit das Recht zur Erläuterung (*elucidation*, wörtlich ‚Erhellung‘) des geschriebenen Wortes, dieses unterscheidet sich jedoch nicht prinzipiell vom Recht jedes einzelnen Gläubigen:

O Sohn des Geistes! Von allem das Meistgeliebte ist Mir die Gerechtigkeit (*inšāf*). Wende dich nicht ab von ihr, wenn du nach Mir verlangst, und vergiß sie nicht, damit Ich dir vertrauen kann. Mit ihrer Hilfe sollst du mit eigenen Augen sehen, nicht mit denen anderer, und durch eigene Erkenntnis Wissen erlangen, nicht durch die deines Nächsten. Bedenke im Herzen, wie du sein solltest. Wahrlich, Gerechtigkeit ist Meine Gabe und das Zeichen Meiner Gnade. So halte sie dir vor Augen.⁸²

⁸⁰Universales Haus der Gerechtigkeit: Messages 1963-1986 (wie Anm. 21), S. 518 [meine Hervorhebung]. Der Zusammenhang macht klar, dass die Betonung auf dem Wort *done* liegt.

⁸¹Udo Schaefer: Infallible Institutions?, in: Reason and Revelation. New Directions in Bahá'í Thought, Los Angeles: Kalimát Press, 2002, S. 36 (Note 161).

⁸²Bahá'u'lláh: Die Verborgenen Worte. Übertragung nach der englischen Fassung von Shoghi Effendi, 11., rev. Aufl., Hofheim: Bahá'í-Verlag, 2001, arab. 2.

Wenn das Haus der Gerechtigkeit beschließt, was zu *tun* ist, dann ist jeder Bahá'í verpflichtet, Folge zu leisten. Wenn es aber den Glaubensinhalt der heiligen Schriften gelegentlich erläutert, so kann und soll man zwar davon ausgehen, dass die zum Ausdruck gebrachte Meinung akribisch recherchiert wurde, und man ist gut beraten, ihr größte Aufmerksamkeit zu schenken. Jedoch ist sie weder im Gewissen noch im Gehorsam bindend: Schließlich würden autoritative Erläuterungen im Widerspruch zur klaren Aussage Shoghi Effendis stehen:

Die Auslegung durch den Hüter ist innerhalb seines Bereiches ebenso autoritativ und bindend wie die Entscheidungen des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit. ... Keine von beiden Institutionen kann und wird je in das geweihte und festgelegte Gebiet der anderen übergreifen.⁸³

Bei ‚Fragen, die unklar sind‘ handelt es sich also offenkundig um Fragen praktischer oder prozeduraler Natur, deren Unklarheit das einheitliche Handeln der Gemeinde als Ganzes beeinträchtigt oder gefährdet. Als das Testament geschrieben wurde, war ein aktuelles Thema mit viel Verwirrungspotenzial die Frage der Geschlechtertrennung bei der Personalbesetzung des nordamerikanischen ‚Assembly of Teaching‘ bzw. ‚House of Spirituality‘, wobei das zweitgenannte als Vorläufer zum nationalen Haus der Gerechtigkeit gesehen wurde. Diese Diskussion hat ‘Abdu’l-Bahā mit einem Machtwort beendet.⁸⁴ Die Befugnis, in vergleichbaren Situationen ähnlich zu agieren, geht diesem Verständnis des Testaments gemäß an das Universale Haus der Gerechtigkeit über.

An dritter Stelle bei den Angelegenheiten, über die das Haus der Gerechtigkeit zu beraten hat, erscheint erneut

⁸³Shoghi Effendi: *Sendung Bahá'u'lláhs* (wie Anm. 33), S. 215.

⁸⁴„Das Haus der Gerechtigkeit jedoch ist gemäß dem ausdrücklichen Text des Gesetzes Gottes nur für Männer bestimmt; dies ist eine der Weisheiten Gottes, des Herrn, welche in absehbarer Zeit so klar wie die Sonne am Mittag offenbar werden wird.“ (‘Abdu’l-Bahá: *Briefe und Botschaften*, 2. Aufl., Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1998, ¶38:4).

der Ausdruck *gheyr-e manšūseh*. Mittels der Übersetzung von *masā'el-e gheyr-e manšūseh* als *matters* [statt *questions*] *that are not expressly recorded in the Book* hat Shoghi Effendi klargemacht, dass das Wort *masā'el* auch, und hier vor allem, ‚Angelegenheiten‘ bedeutet, wie im Englischen und im Deutschen.

Bei der ‚alles-außer‘-Konstruktion des Ausdrucks *gheyr-e manšūseh* stellt sich abermals die Frage nach der Bezugsmenge, nach der Reichweite des ‚alles‘. Wir erinnern uns, dass es sich um Bereiche handelt, in dem das Haus der Gerechtigkeit Gehorsam einfordert. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Reichweite sich auf Gebiete beschränkt, bei denen das Haus der Gerechtigkeit überhaupt vermag, die Gehorsamspflicht geltend zu machen: auf interne Angelegenheiten der Bahā'ī-Gemeinde.⁸⁵ Von diesen nehmen sich, wie schon ausgeführt, der Bereich des persönlichen Gewissens sowie der Zuständigkeitsbereich des Hüters aus. Sonst haben die Befugnisse des Hauses der Gerechtigkeit prinzipiell dort ihre Grenzen, wo sie rechtsstaatliche oder sonstige hoheitliche Befugnisse tangieren: So wie jeder Bahā'ī von Bahā'u'llāh angehalten wird, die Gesetze des Landes zu achten, in dem er lebt, sind auch die Bahā'ī-Institutionen zur Anerkennung der vom Staat ausgehenden Autorität verpflichtet:

Der eine, wahre Gott, gepriesen sei Seine Herrlichkeit, hat seit jeher die Herzen der Menschen als Seinen eigenen, ausschließlichen Besitz betrachtet und wird dies immer tun. Alles andere, zu Lande oder zu Wasser, Reichtum oder Ruhm, hat Er den Königen und Herrschern der Erde vermacht. ... Was der Menschheit an diesem Tage nottut, ist Gehorsam gegen die, welche die Gewalt in Händen haben, und gewissenhaftes Festhalten am Seile der Weisheit.⁸⁶ Die wesent-

⁸⁵ „The Administrative Order is not a governmental or civic body, it is to regulate and guide the internal affairs of the Bahá'í community ...“ (Brief vom 30. Oktober 1951 im Auftrag Shoghi Effendis an den Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í Kanadas).

⁸⁶ Vgl. Mk. 12:17: „Da sprach Jesus zu ihnen: So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“

lichen Mittel für den unmittelbaren Schutz, die Ruhe und Sicherheit des Menschengeschlechts sind den Führern der menschlichen Gesellschaft anvertraut und liegen in ihrer Gewalt. Das ist der Wunsch Gottes und Sein Ratschluß.⁸⁷

Sogar das Schlusswort des ersten Teils des Testaments widmete 'Abdu'l-Bahā diesem Thema:

O ihr Geliebten des Herrn! Ihr habt die Pflicht, allen gerechten Monarchen ergeben zu sein und jedem rechtschaffenen König Treue zu erweisen. Dient den Herrschern der Welt mit höchster Wahrhaftigkeit und Treue. Seid ihnen gehorsam und erweist ihnen Wohlwollen. Mischt euch nicht ohne ihre Erlaubnis in die Politik; denn Untreue gegen den gerechten Herrscher ist Untreue gegen Gott. (1:28)

Wozu dient allerdings die getrennte Erwähnung der ersten zwei der insgesamt drei Bereiche, d. h. der heiklen Angelegenheiten und unklaren Fragen, wenn diese in der ‚alles-außer‘-Bezugsmenge ohnehin schon mit eingeschlossen sind? Nach meiner Meinung ist dies einerseits durch das übergeordnete Ziel des Testaments, das Bestreben 'Abdu'l-Bahās, die Gemeinde vor zukünftigen Bedrohungen ihrer Einheit zu schützen, stilistisch bedingt:

Das größte aller Dinge ist der Schutz des wahren Gottesglaubens, die Bewahrung Seines Gesetzes, die Sicherung Seiner Sache und der Dienst an Seinem Wort. (1:3) Wer hoffärtig ist, wer Zwist und Streit im Schilde führt, ... wird vielfältige Mittel und mancherlei Vorwände einsetzen, um die Versammlung des Volkes Bahā zu entzweien. (1:17)

Ich bin nunmehr in großer Gefahr ... So bin ich gezwungen, zum Schutz der Sache Gottes, zur Bewahrung Seines Gesetzes, zur Hut Seines Wortes und zur Sicherung Seiner Lehren diese Zeilen niederzuschreiben. ... Meine höchste Pflicht treibt und zwingt mich jedoch, Gottes

⁸⁷Bahá'u'lláh: Ährenlese (wie Anm. 30), ¶102:1.

heilige Sache zu beschützen und zu bewahren. Mit dem größten Bedauern erteile ich euch deshalb Ratschläge und sage: Hütet die Sache Gottes, schützet Sein Gesetz und habt die größte Scheu vor Zwietracht. (2:8)

Angesichts dieser eindringlichen Appelle zum Schutz des Glaubens und zur Bewahrung der Einheit ist diese Deutung durchaus angemessen. 'Abdu'l-Bahā identifiziert die Quellen, aus denen die Gefahr am ehesten zu erwarten ist, und fordert das Haus der Gerechtigkeit auf, besondere Aufmerksamkeit auf diese zwei Bereiche zu richten: Nicht etwa die feindlichen Übergriffe von Nicht-Bahā'ī, auch nicht die fortwährenden Intrigen von Bundesbrechern, sondern gemeindeinterne Konfliktsituationen und Richtungskämpfe stellen die größte Herausforderung für das Universale Haus der Gerechtigkeit dar.

Andererseits sind die *problems which have caused difference* und *questions that are obscure* maßgebend für die Kontextualisierung der ‚alles-außer‘-Bezugsmenge: Demnach sind *masā'el-e gheyr-e mansūseh* sämtliche nicht ausdrücklich im Buche behandelte Angelegenheiten nicht-legislativer Natur, deren Erledigung für die Bewahrung der Einheit der Gemeinde und für deren Gedeihen notwendig ist. Zu dieser Kategorie von Beschlüssen des Hauses gehören nach meiner Einschätzung die gelegentlichen Verlautbarungen, einschließlich der für die Bahā'ī-Weltgemeinde auf Jahre hinaus entworfenen Aktionspläne sowie Richtungsweisungen ähnlicher Beschaffung, so wie diese sich typischerweise in Riḍvān-Botschaften niederschlagen.

7 Unter dem Schirm und der unfehlbaren Führung

Es steht eine Zusicherung im Testament, die wir bisher übersprungen haben:

Der ... Hüter der Sache Gottes, wie auch das Universale Haus der Gerechtigkeit, ... stehen

beide unter der Fürsorge und dem Schutz der Schönheit Abhā, unter dem Schirm und der unfehlbaren Führung (*‘eṣmat-e fā’ed*) Seiner Heiligkeit des Erhabenen – möge mein Leben ein Opfer für sie beide sein. Was immer sie entscheiden, ist von Gott. (1:17)

Die Zusicherung ‚Was immer sie entscheiden, ist von Gott‘ – eine Aussage, die vorhin im Zusammenhang mit *ius divinum* diskutiert wurde – steht unmittelbar nach der Zusicherung von Fürsorge, Schutz und unfehlbarer Führung. Die Nähe dieser zwei Aussagen zueinander verleitet leicht zur Annahme, dass ‚unter dem Schirm und der unfehlbaren Führung‘ ebenfalls etwas mit *ius divinum* zu tun hat. Dies ist sicherlich auch der Fall. Aber die Umstände, unter denen diese Worte entstanden, lassen ein umfassenderes Verständnis zu:

Der erste Teil des Testaments wurde wahrscheinlich 1904⁸⁸ geschrieben, zu einer Zeit, da sich ‘Abdu’l-Bahā in unmittelbarer Lebensgefahr befand.⁸⁹ Dank der Mächtigkeiten der um seinen Halbbruder und „Mittelpunkt des Aufbruchs“⁹⁰ Muḥammad-‘Alī gescharten Bundesbrecher wurde ein Untersuchungsausschuss aus Istanbul geschickt, um deren schwerwiegende Anschuldigungen gegen die Person ‘Abdu’l-Bahās zu überprüfen:

Sie beunruhigten die Mitglieder der kaiserlichen Regierung derart, daß schließlich vom Regierungssitz Seiner kaiserlichen Majestät ein Untersuchungsausschuß entsandt wurde, der unter Mißachtung aller Grundsätze der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit, wie sie Seiner kaiserlichen Majestät anstehen, vielmehr mit offen-

⁸⁸Siehe Forschungsabteilung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit: The Dating of ‘Abdu’l-Bahá’s Will and Testament, 1996, URL: <http://www.holy-writings.com/?a=SHOWTEXT%5C&d=//en/Bahai+Faith/1+-+Primary+Sources/Universal+House+of+Justice/Letters/1996+Jul+24,+Dating+of+Will+and+Testament+of+Abdu'l-Baha.htm>. vom 14. Juli.

⁸⁹Für eine ausführliche Beschreibung dieser Umstände siehe Balyuzi: ‘Abdu’l-Bahá (wie Anm. 9), S. 145-186, Bd. 1.

⁹⁰1:5, 1:11, 1:17, 2:10, 2:12, 3:8.

kundiger Ungerechtigkeit seine Nachforschungen aufnahm. (1:7)

Aber ach, der Untersuchungsausschuß machte sich die Verleumdungen meines Bruders und anderer Übelgesinnter zu eigen und brachte sie in der Gegenwart Seiner Majestät des Herrschers vor. Jetzt tobt ein grimmiger Sturm um diesen Gefangenen. Er harrt der gnädigen Entscheidung Seiner Majestät, mag sie günstig oder ungünstig sein ... (1:8)

Während Er diese Worte schrieb, sah ʿAbduʿl-Bahā die Verkündung und Vollstreckung der Verfügung des Suḷṭāns ʿAbduʿl-Hamīds entgegen. Die Struktur des Dokuments lässt die Anstrengung ʿAbduʿl-Bahās erkennen, in knappen Worten sämtliche Sachverhalte so rasch wie möglich abzudecken, die im Falle Seiner plötzlichen Verbannung oder gar Seines Ablebens für die Weiterführung der Gemeinde wesentlich gewesen wären. Die Anschuldigungen der Bundesbrecher sowie die Gegendarstellungen ʿAbduʿl-Bahās sind detailliert aufgeführt, deshalb dürfen wir vermuten, dass neben seiner Funktion als allgemeine Dokumentation für die Gemeinschaft der Gläubigen diese Niederschrift auch als Vorlage bei einem eventuellen weiteren Verhör gedacht war.⁹¹

Dazwischen erscheinen auch Anweisungen für die künftige Gestaltung der Gemeindeordnung, die gewiss wegen des Zeitdrucks in äußerst verdichteter Form niedergeschrieben wurden: Die angesprochenen Themen wechseln gelegentlich abrupt von einem Satz zum nächsten. Hier sind die üblichen Annahmen hinsichtlich der inneren Kohärenz⁹² einzelner Texteinheiten nicht unbedingt anwendbar: Die bloße Aufeinanderfolge zweier

⁹¹Es wurde tatsächlich ungefähr drei Jahre später, vermutlich zum Zeitpunkt des Schreibens des zweiten Teils des Testaments, eine zweite Untersuchungskommission aus Istanbul gesandt mit dem Auftrag, die Anschuldigungen gegen ʿAbduʿl-Bahā erneut zu prüfen.

⁹²Bzgl. des Kriteriums der inneren Kohärenz siehe Gerald C. Keil: Textzusammenhang und Kritik. Ein Fallbeispiel anhand eines Briefes von Shoghi Effendi, in: Hans-P. Diebel/Farah Dustdar (Hrsg.):

Aussagen in diesem Teil des Testaments ist kein zuverlässiger Hinweis darauf, dass sie zum gleichen Sachverhalt gehören. Daher ist es durchaus plausibel, dass ‚unter dem Schirm und der unfehlbaren Führung‘ die Beschreibung eines generellen Zustands ist, auch wenn der darauffolgende Satz gezielt den Wahrheitsanspruch des *ius divinum* anspricht.

Das Eigenschaftswort *ma‘šūm* (u. a. ‚unfehlbar‘) kommt im Testament gar nicht, die Substantivform *‘eṣmat* (u. a. ‚Unfehlbarkeit‘) nur dieses eine Mal in Absatz 1:17 im Ausdruck *‘eṣmat-e fā‘eḏ* (‚unfehlbare Führung‘) vor.⁹³ Die pauschale Zusicherung der Irrtumslosigkeit für die Institutionen des Hüters und des Hauses der Gerechtigkeit lässt sich aus dieser Passage keineswegs ableiten, denn es ist gemäß dem Wortlaut die *göttliche Führung*, die als unfehlbar gilt. Unfehlbare Führung bietet keine Gewähr dafür, dass dieser auch unfehlbar gefolgt wird – dabei spielen andere Bedingungen eine Rolle. In Bezug auf die Beratungen der gewählten Gremien führt ‘Abdu’l-Bahā aus:

Die erste Bedingung ist vollkommene Liebe und Harmonie unter den Mitgliedern des Rates. Sie müssen völlig frei sein von Entfremdung und in sich selbst Gottes Einheit offenbaren, denn sie sind die Wellen eines Meeres, die Tropfen eines Stromes, die Sterne eines Himmels, die Strahlen einer Sonne, die Bäume eines Obsthains, die Blumen eines Gartens. *So keine Harmonie im Denken, keine vollkommene Einheit herrschen, wird jene Versammlung sich auflösen und jener Rat scheitern. ...* Sie müssen, wenn sie zusammenkommen, ihr Angesicht dem Königreich der Höhe zuwenden und Hilfe erbitten aus dem Reiche der Herrlichkeit. Dann müssen sie mit höchst-

Beiträge des ‘Irfān-Kolloquiums 2007/2008, Bd. 5, Hofheim: Bahá’í-Verlag, 2009, S. 37–90, S. 41-42.

⁹³Das im Ausdruck *jawhara farīda ‘aṣmā’* (wundersame, einzigartige, unschätzbare Perle) in Absatz 1:2 vorkommende Wort *‘aṣmā’* ist trotz gemeinsamer Wurzel mit *‘iṣma/‘eṣmat* semantisch nicht unmittelbar verwandt.

ter Hingabe, Höflichkeit, Würde, Sorgfalt und Mäßigung ihre Ansichten vortragen. Sie müssen in jeder Angelegenheit die Wahrheit erforschen und dürfen nicht auf ihrer eigenen Meinung bestehen; denn Starrsinn und Beharren auf der eigenen Ansicht führen schließlich zu Zank und Streit; die Wahrheit aber bleibt verborgen ... *Wenn sie sich bemühen, diese Bedingungen zu erfüllen, wird ihnen die Gnade des Heiligen Geistes gewährt, und jener Rat wird zum Mittelpunkt göttlichen Segens.*⁹⁴

Dass für das korrekte Funktionieren dieses Gremiums der unanfechtbare Leumund jedes einzelnen Hausmitglieds eine unverzichtbare Voraussetzung ist, macht 'Abdu'l-Bahā auch im Testament klar:

Seine Mitglieder [d. h. des Hauses der Gerechtigkeit] müssen Offenbarungen der Gottesfurcht, Morgenröten der Erkenntnis und des Verständnisses sein, im Gottesglauben standhaft und der ganzen Menschheit wohlgesinnt. (1:25)

Ein Kennzeichen dieser Zusicherung der unfehlbaren Führung ist somit die Tatsache, dass sie nicht für die Körperschaft *in toto* gilt, sondern ausdrücklich für dessen einzelne Mitglieder – im Gegensatz zur Zusicherung der *bedingungslosen* Unfehlbarkeit beim *ius divinum*:

Was diese Körperschaft einstimmig oder mit Stimmenmehrheit beschließt, ist die Wahrheit und Gottes Wille. (2:8)

Es ist anzunehmen, dass Beschlüsse des Universalen Hauses der Gerechtigkeit gewissenhaft, sorgfältig, frei von Eigeninteresse und aus tadelloser geistiger Haltung getroffen werden, so dass die Bedingungen der zugesagten Führung häufig, wenn nicht gar regelmäßig eingehalten werden. Trotzdem gibt es dafür keine Bürgschaft, denn die Mitglieder des Hauses der Gerechtigkeit sind

⁹⁴'Abdu'l-Bahā: Briefe und Botschaften (wie Anm. 84), ¶45 [meine Hervorhebungen].

und bleiben Menschen, die beim Einzug in die Beratungskammer ihre Willensfreiheit keineswegs abtreten. Im Ergebnis kann man hier eigentlich nur schwer von Unfehlbarkeit sprechen, denn eine ‚Unfehlbarkeit ohne Gewähr‘ wäre ein Oxymoron. Udo Schaefer beschreibt diese Zusicherung stattdessen als

eine allgemeine göttliche Führung, die sämtlichen gewählten Körperschaften gewährt wird, die dennoch relativ ist, da von gewissen Voraussetzungen, „Haupterfordernisse für jene, die miteinander beraten,“⁹⁵ abhängig. ... Die relative Führung ... schließt Irrtum nicht aus.⁹⁶

Der Mensch ist ein mit Vernunft begabtes Wesen, und unser Begriffsvermögen und unsere Verstandeskraft unterscheiden uns von allen anderen Lebewesen:

Die erste und vornehmste unter den Gaben, die der Allmächtige den Menschen verliehen hat, ist die des Verstandes. ... Diese Gabe gibt dem Menschen die Kraft, in allen Dingen die Wahrheit herauszufinden; sie führt ihn zu dem, was recht ist, und hilft ihm, die Geheimnisse der Schöpfung zu entdecken.⁹⁷

Zur optimalen Entscheidungsfindung reicht der Verstand alleine nicht aus – er braucht die Unterstützung eines strahlenden Geistes, eines Geistes, der frei ist von allem, was die Wirklichkeit verschleiert und den Verstand blendet. Der geläuterte Verstand wird häufiger gute Entscheidungen treffen können als der, der in Niederungen verhaftet ist. Das ist schließlich das Erfolgsrezept gelungener Beratung. Wäre für sämtliche Entscheidungen des Hauses der Gerechtigkeit Irrtumslosigkeit von vorneherein und bedingungslos garantiert, so wären der Verstand, die Willensfreiheit und die besagten geistigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in diesem Gremium unnö-

⁹⁵ebd., ¶43.

⁹⁶Schaefer: *Infallible Institutions?* (wie Anm. 81), S. 22 [meine Übersetzung].

⁹⁷Bahá'u'lláh: *Ährenlese* (wie Anm. 30), ¶95:1.

tiges Beiwerk, jede Beratung wäre überflüssig. Wäre es kein Verstoß gegen das Testament,⁹⁸ könnte man die Mitglieder einfach auslösen, statt sie zu wählen.

Zudem ist es wirklichkeitsfremd, außerhalb des Bereichs des *ius divinum* pauschal von ‚irrtumsfreier‘ Entscheidungsfindung zu sprechen. Die Auswirkung jeder nicht gerade trivialen Handlung ist unübersichtlich verästelt, und es kommt so gut wie niemals rein Positives oder rein Negatives heraus. Entscheidungen in der diesseitigen Welt entstehen aus der relativen Priorisierung konkurrierender Zielvorstellungen und Interessen unter Berücksichtigung der vielfältigen, sich stets verändernden und oft gegeneinander abzuwiegenden Konsequenzen des Handelns. Zudem ist die Folge jeder Entscheidung erst im Nachhinein feststellbar, denn das Umfeld, auf das sie wirkt, wird seinerseits durch diese Wirkung beeinflusst, so dass die Entscheidung in einem anderen Seinszustand zur Geltung kommt als in demjenigen, in dem sie erdacht wurde. Ob die Entscheidung ‚richtig‘ war oder nicht, hängt nicht zuletzt davon ab, aus welcher Perspektive diese Folgen – die positiven sowie die negativen – gewichtet werden. Die ‚Richtigkeit‘ eines Schlichtungsergebnisses oder eines Beschlusses im Rahmen des *ius humanum* ist somit das subjektive Ermessen des jeweiligen Betrachters,⁹⁹ nicht wie beim *ius divinum* eine unveräußerliche Eigenschaft des Beschlusses selbst. Objektive Richtigkeit gibt es so wenig wie subjektive Irrtumslosigkeit.

Die Vorstellung, dass die unbedingte Unfehlbarkeit des Hauses der Gerechtigkeit sich auf Beschlüsse im Rahmen des *ius divinum* beschränkt, ist der gezollten Gehorsamspflicht keineswegs abträglich. Alle anderen Beschlüsse und Anweisungen sind nämlich aus dem einfachen Grund zu befolgen, weil Bahá'u'lláh es so verordnet.¹⁰⁰ Die Behauptung, dass die Gehorsamspflicht

⁹⁸1:17, 1:25, 2:8.

⁹⁹Vgl. Anm. 26.

¹⁰⁰Siehe *bahauallah_bisharat_1982*; Bahá'u'lláh: Pracht (wie Anm. 62), ¶60-61.

geschwächt oder gar aufgehoben wäre, wenn sie nicht durch die Irrtumslosigkeit untermauert würde,¹⁰¹ widerspricht nicht nur den eindeutigen Aussagen ‘Abdu’l-Bahās, sie stellt Bedingungen an die göttlich auferlegte Gehorsampflicht und verwässert somit das Gebot Bahā’u’llāhs.

8 Dieses Haus der Gerechtigkeit gibt die Gesetze, und die Regierung setzt sie durch

Zwar hat ‘Abdu’l-Bahā mit seinem Testament die Grundlagen für die Bahā’ī-Gemeindeordnung festgelegt, aber für deren künftige Gestaltung hat Er die im Testament erwähnten Körperschaften mit den dafür notwendigen Vollmachten ausgestattet. Insbesondere dem Haus der Gerechtigkeit hat Er sehr weitreichende Kompetenzen zugesprochen, die, wenn sie ausschließlich in den Händen der Mitglieder dieses Gremiums blieben, niemals zur vollen Geltung kommen würden. Auch heute, da die Anzahl der Bahā’ī in der Welt noch in den einstelligen Millionen liegt, wäre es eine aberwitzige Vorstellung, dass die mannigfaltig anfallenden Aufgaben des Weltzentrums allein durch neun Individuen bewältigt werden könnten.

Es ist also klar, dass nicht alle Kompetenzen, mit denen das Haus der Gerechtigkeit ausgestattet ist, zur eigenen Verfügung vorliegen, sondern dass sie in geordneter Weise *delegiert* werden müssen. Manche von den dem Haus der Gerechtigkeit übertragenen Zuständigkeiten können an die untergeordneten Häuser der Gerechtigkeit, die Geistigen Räte auf nationaler und örtlicher Ebene, weitergeleitet werden: Man denke z. B. an die Austragung von Nationaltagungen und dergleichen bzw.

¹⁰¹... eine aus dem Schiismus importierte Denkgewohnheit (siehe ‘Ali Abbas (Hrsg.): Leadership and Infallibility Part 1, URL: <http://www.al-islam.org/shiite-encyclopedia-ahlul-bayt-dilp-team/leadership-and-infallibility-part-1>)

an Schlichtungen in ehelichen und erblichen Angelegenheiten oder sonstigen Streitfragen zwischen einzelnen Bahā'ī in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, oder gesetzgeberische Vorhaben im Rahmen des *ius humanum*,¹⁰² die mit landesspezifischem Recht abzustimmen sind.¹⁰³ Für die Bewältigung der verschiedenen administrativen Routineaufgaben sind andere Instanzen nötig: Man denke alleine an die vielfältigen Bürotätigkeiten, die Bauvorhaben, die Garten- und Denkmalpflege am Berg Karmel und anderswo im In- und Ausland, den Aufbau und die Instandhaltung eines Zentralarchivs, die Übersetzung der umfangreichen heiligen Schriften (inklusive der laufenden Überprüfung und Nachbesserung vorhandener Ausgaben), die Unterhaltung einer Forschungsabteilung, die Aufstellung und den Betrieb eines Buchhaltungssystems und Finanzwesens und vieles andere mehr. Aber um Kompetenzen zu verteilen, muss das Haus der Gerechtigkeit über sie erst verfügen. Das Testament sieht vor, dass das Haus der Gerechtigkeit mit der erforderlichen Verfügungsgewalt ausgestattet wird.

Auch wenn 'Abdu'l-Bahā das Thema nicht direkt anspricht, ergibt sich die Notwendigkeit der teilweisen Übertragung von administrativen, juristischen und legislativen Kompetenzen weitgehend aus der Logik der Sachlage – eine Annahme, die der Hergang späterer Ereignisse bekräftigt. Bezüglich der Exekutive liefert 'Abdu'l-Bahā dagegen einen spezifischen Hinweis, wie die Verteilung der Kompetenzen im Prinzip zu erfolgen hat:

¹⁰²Gesetzgebung im Rahmen des *ius divinum* ist grundsätzlich nicht delegierbar, da die nachgeordneten Häuser der Gerechtigkeit an der dem Universalen Hauses der Gerechtigkeit zugesprochenen unbedingten Unfehlbarkeit nicht teilhaben (vgl. Anm. 17).

¹⁰³... wobei immer zu bedenken ist, dass das Handlungsmandat des einzelnen Rates durch die dem Rat verfügbare fachliche Expertise eingegrenzt wird. Besonders in diesem frühen Stadium ist ein Rat gut beraten, seine Fähigkeiten realistisch einzuschätzen und die eine oder die andere Angelegenheit an eine dafür zuständige Sozialeinrichtung bzw. rechtliche Instanz weiterzuleiten.

Dieses Haus der Gerechtigkeit gibt die Gesetze,
und die Regierung (*ḥokūmat*) setzt sie durch.¹⁰⁴
(1:25)

Das Wort, das ‘Abdu’l-Bahā hier für ‚die Gesetze‘ verwendet, ist *tashrī‘* (‚Gesetzgebung‘), welches die gleiche Wurzel hat wie das Wort *sharī‘a*. Nach muslimischen Verständnis besteht das Recht aus zwei Bereichen: *‘ibādāt* (Ritus) und *mu‘āmalāt* (Regelung der zwischenmenschlichen Anliegen der Gemeinde). Da Bahā’u’llāh *‘ibādāt* von künftigen Änderungen ausklammerte,¹⁰⁵ bleibt für die Zuständigkeit des Hauses der Bereich *mu‘āmalāt* übrig, was der Gesetzgebungskompetenz des Hauses der Gerechtigkeit im Sinne von der oben dargestellten Lesart von Absatz 2:9 entspricht (*qavānīn-e gheyr-e manšūseh az mu‘āmalāt*), also *ius humanum ecclesiasticum*.¹⁰⁶

Eindeutig feststellbar ist, dass diese Aussage ‘Abdu’l-Bahās das Haus der Gerechtigkeit zur Auslagerung der Exekutivvollmacht verpflichtet. Es bleibt allerdings zu klären, um welche Instanz bzw. Instanzen es sich dabei handelt.

Es wird häufig angenommen, dass die Bemerkungen in Absatz 1:25 auf eine Vision hinauslaufen, in der das höchste Bahā’ī-Gremium einen säkularen Gegenpart hat, mit dem es das Regieren des Planeten teilt – eine Annahme, die sich durch das weltumfassende Zukunftsbild, welches die Passage abrundet, anscheinend erhärtet:

... so daß durch die enge Verbindung und Harmonie dieser beiden Gewalten Unparteilichkeit und Gerechtigkeit auf eine feste, starke Grundlage gestellt werden, bis alle Gebiete der Welt dem Paradiese gleichen. (1:25)

¹⁰⁴Engl. *enforceth*. In der Sprache der Jurisprudenz werden Gesetze nicht durchgesetzt, sie werden vollzogen.

¹⁰⁵Bahā’u’llāh: Pracht (wie Anm. 62), ¶61.

¹⁰⁶Der Vollzug (vgl. Anm. 104) von Gesetzgebung im Sinne von Absatz 2:8 ist *a priori* ausgeklammert, denn bezüglich *ius divinum* ist der Mensch allein Gott gegenüber verantwortlich.

Die nähere Betrachtung dieses Satzes lässt jedoch erkennen, dass 'Abdu'l-Bahā die Übertragung der exekutiven Kompetenz keineswegs auf eine ferne Zukunft verlagert. Die in Aussicht gestellten paradisischen Zustände sind vielmehr die Vollendung einer Entwicklung, für die die Umsetzung dieser Anordnung eine Vorbedingung ist.¹⁰⁷

Unterstützung für diese triumphalistische Annahme muss also woanders gesucht werden. Sollte dies die Absicht 'Abdu'l-Bahās gewesen sein, so dürfte man z. B. erwarten, dass dieser zentrale Gedanke an anderen Stellen in Seinen Schriften Wiederhall fände. Tatsächlich hat sich 'Abdu'l-Bahā zu diesem Thema eingehend und unmissverständlich geäußert. Seine Worte bedürfen keines weiteren Kommentars:

Sie [die von Gott herabgesandten Schriften, Seine Propheten, die Heiligen und die gotteskundigen Gelehrten]¹⁰⁸ haben niemals etwas mit den Angelegenheiten von Regierung und Regierten, von Herrschern und Beherrschten zu schaffen. Sie sind erwählt, den süßen Duft himmlischer Heiligkeit zu verbreiten, betraut mit den unvergänglichen göttlichen Gnadengaben. In die sonstigen Belange mischen sie sich nicht ein, noch reiten sie auf dem Schlachtröss des Ehrgeizes in der Kampfbahn weltlicher Führerschaft und niederer Begierden. Denn politische Angelegenheiten, die die Regierung, den Staat und dessen Untergebene betreffen, unterliegen einer ehrenwerten Instanz und einer dazu bestimmten Autori-

¹⁰⁷Deutlicher erkennbar ist diese Lesart bei der Übersetzung Shoghi Effendis: „... so that through the close union and harmony of these two forces, the foundation of fairness and justice may become firm and strong, that all the regions of the world may become even as Paradise itself“ [meine Hervorhebungen]. Gleichgültig, ob der Modus des Hilfsverbs als indikativ oder konjunktiv [vgl. 1:22] verstanden wird, bezeichnet *may become* Vorgänge, deren Ausgang – ob ermöglicht oder erhofft – in der weiteren Zukunft liegen.

¹⁰⁸'Abdu'l-Bahā: Risāliyy-i-Siyāsīyyih. Eine Abhandlung über Politik, übers. v. Soroush Shahidinejad/Armin Eschraghi, in: Zeitschrift für Bahā'í-Studien 2013, S. 5–39, ¶11.

tät. Wogegen für spirituelle Rechtleitung, Glaube, Erkenntnis, Erziehung und die Förderung edler Eigenschaften und Tugenden ein anderer heiliger Mittelpunkt und eine Quelle bestimmt wurden. Diese Seelen stehen weder in Bezug zu den politischen Angelegenheiten noch mischen sie sich in diese ein.¹⁰⁹

Es ist die Aufgabe der Gelehrten und die Pflicht der Geistlichen, sich um geistige Angelegenheiten und die Förderung göttlicher Belange zu bemühen. Wann immer aber die Gelehrten des strahlenden Glaubens, jene Stützen des heiligen Gesetzes sich in die Politik einmischten und Ränke schmiedeten, führte dies zu Uneinigkeit unter den Gläubigen und zur Spaltung der Gemeinde.¹¹⁰

Und nicht zuletzt finden wir, wenn auch etwas abgemildert, die Einstellung 'Abdu'l-Bahās im Testament selbst:

O ihr Geliebten des Herrn! Ihr habt die Pflicht, allen gerechten Monarchen ergeben zu sein und jedem rechtschaffenen König Treue zu erweisen. Dient den Herrschern der Welt mit höchster Wahrhaftigkeit und Treue. Seid ihnen gehorsam und erweist ihnen Wohlwollen. Mischt euch nicht ohne ihre Erlaubnis in die Politik; denn Untreue gegen den gerechten Herrscher ist Untreue gegen Gott. (1:28)

Man bemerke, dass die Beteiligung an der Politik, wenn auch nicht verboten, so doch nur mit der Erlaubnis des Staates geschieht. Das hier implizierte Gefälle zwischen dem Staat und dem Haus der Gerechtigkeit ist das genaue Gegenteil von der Vorstellung vom Haus der Gerechtigkeit als Gesetzgeber und vom Staat als dessen ausführendem Organ. Die hier geschilderte Art von staatlich zugelassener Beteiligung entspräche nicht der Einverleibung der Staatslegislative, sondern z. B. der Einrichtung

¹⁰⁹Op. cit. ¶13.

¹¹⁰Op. cit. ¶25.

und dem Betrieb von Schulen, Krankenhäusern, Altersheimen und Kinderbetreuungsstätten — Aufgaben, die vielerorts von kirchlichen Instanzen heute schon unter der Schirmherrschaft des Staates wahrgenommen werden.

Und schließlich erinnern wir uns, dass das Hauptanliegen 'Abdu'l-Bahās bei der Niederschrift des Testaments darin bestand, die Einigkeit und den Zusammenhalt in der Gemeinde nach Seinem eigenen Ableben zu wahren. Es wäre seltsam, wenn 'Abdu'l-Bahā in eben diesem Testament Herrschaftsstrukturen anordnen sollte, die in Seinen eigenen früheren Worten unweigerlich „zu Uneinigkeit unter den Gläubigen und zur Spaltung der Gemeinde“ führen würden.

Somit ist aus einer Reihe triftiger Gründe eine Lesart von Absatz 1:25 gut vorstellbar, wonach nicht die säkulare Staatsmacht, sondern eine vom Universalen Haus der Gerechtigkeit ins Leben gerufene Bahā'ī-Körperschaft gemeint ist, ein Ausführungsorgan, dessen exekutive Befugnisse dem Haus der Gerechtigkeit entstammen und durch dieses legitimiert wird, welches getrennt von aber in enger Zusammenarbeit mit dem Haus der Gerechtigkeit die Angelegenheiten der Bahā'ī-Gemeinde steuert — eine Art Bahā'ī-Kurie. Da die islamische Welt keine Entsprechung zu diesem Organ kennt, und folglich kein Wort auf Persisch oder Arabisch dafür existiert, hat 'Abdu'l-Bahā einem schon existierenden, ähnlich verlagerten Terminus notgedrungen einen neuen, gemeindeinternen Sinn verliehen. Offenkundig erfüllte das arabische/persische Wort *ḥokūmat*, das eine Regierung oder Behörde mit exekutiven Vollmachten bedeutet, diese Rolle am ehesten,¹¹¹ ein Neologismus, der mit dem sonstigen Gebrauch des Wortes *ḥokūmat* im Testa-

¹¹¹Shoghi Effendi hat *ḥokūmat* mit *government* übersetzt, was der zugeordneten Bedeutung sehr nahe kommt (< gr. κυβερνάω, ‚ich lenke‘): Neben *local/state/federal/national government* spricht man auf Englisch auch von *church government*, *school government* usw. Das weniger geeignete deutsche Wort ‚Regierung‘ (< lat. *regere*) bedeutet stattdessen ‚das Herrschen‘.

ment im Einklang steht: Zusätzlich zu dieser Textstelle erscheint es acht Mal mit der Bedeutung ‚Körperschaft mit Exekutivvollmacht‘, jeweils bezugnehmend auf mittlere osmanische Behörden: dreimal in Absatz 1:6, zweimal in Absatz 1:7 bzw. 2:4 und einmal in Absatz 3:9.¹¹²

‘Abdu’l-Bahā setzt fort:

Die gesetzgebende Körperschaft muß die Exekutive stärken; die Exekutive muß die Legislative stützen, so daß durch die enge Verbindung und Harmonie dieser beiden Gewalten Unparteilichkeit und Gerechtigkeit auf eine feste, starke Grundlage gestellt werden ... (1:25)

‘Abdu’l-Bahā ist bestrebt zu vermeiden, dass die sich noch in Entwicklung befindliche Gemeindeordnung sich jemals als eine Art Gegenmacht zum Haus der Gerechtigkeit im Sinne der Gewaltenteilung (*checks and balances*)

Im selben Absatz (1:25) gibt es parallele terminologische Umdeutungen: Im ersten Satz spricht ‘Abdu’l-Bahā vom ‚allgemeinen Stimmrecht‘ (*entekhāb-e ‘omūmī, universal suffrage*) in Bezug auf die ausdrücklich den Gläubigen (*mo’meneh*) zufallende Wahl der Mitglieder des Hauses der Gerechtigkeit, sowie weiter unten das Wort *mellat* (‚das Volk‘) offensichtlich im Sinne von ‚Gemeinde‘ (d.h. beim Wählen eines Ersatzmitgliedes des Hauses der Gerechtigkeit) — eine damals im osmanischen Reich durchaus geläufige Bedeutungsvariante. Für ‚die Völker der Welt‘ verwendet ‘Abdu’l-Bahā stattdessen das Wort *omām*: „Zank und Streit können unter den Völkern (*omām*) ... verschwinden“ (1:22); „Mitglieder aller Regierungen und Völker (*omām*) der Welt“ (a. a. O.); allen Völkern (*omām*) und Geschlechtern der Welt“ (1:8); „die Nationen der Welt und ihre Völker (*omām*)“ (1:14). — Wollte man die Begriffe *‘omūmī* und *mellat* wortwörtlich anwenden, so bestünde die Wählerschaft für das Universale Haus der Gerechtigkeit aus der gesamten (Bahā’ī- wie Nicht-Bahā’ī-) Weltbevölkerung.

¹¹²In Absatz 1:8 wird *hokūmat* im Zusammenhang mit säkularen Regierungen zweimal verwendet, davon einmal in der Mehrzahl („Regierung [*sic*] unseres Landes,“ engl. *governments of the land*): Ein Land hat nämlich viele Behörden aber nur eine Regierung (d. h. Legislatur). Um eine Körperschaft mit Legislativgewalt zu bezeichnen, verwendet ‘Abdu’l-Bahā das Wort *dowlat* (die Krone [3:9], m. a. W. das osmanische Regierungsoberhaupt). Das gleiche Wort erscheint in Absatz 1:22 zweimal in der Mehrzahl (*duval*), um die Regierungen der Welt zu bezeichnen.

darstellen wird, so wie man diesen Begriff in demokratischen Staatsformen versteht. Stattdessen wird das Verhältnis auf gegenseitiges Entgegenkommen ausgerichtet.¹¹³ Als Instrument zum Vollzug der Beschlüsse des Hauses der Gerechtigkeit, denen jeder Bahā'ī zu Gehorsam verpflichtet ist, ist der Einsatz staatlicher Machtmittel überdies unangemessen.

9 Niemand hat das Recht, seine Meinung herauszustellen

In Absatz 3:13 steht ein scheinbar eindeutiger Satz:

Niemand hat das Recht, seine Meinung herauszustellen oder seine persönliche Überzeugung auszudrücken. (3:13)

Aus dem Textzusammenhang entrissen könnte diese Aussage leicht verstanden werden als eine Absage an jedwede persönliche Meinungsäußerung: Strenggenommen würde nicht einmal das Wort-für-Wort-Zitieren von Passagen aus den Schriften der zentralen Gestalten des Glaubens bzw. des Hauses der Gerechtigkeit gestattet, denn eine persönliche Meinung stellt sich allein schon durch die Bevorzugung einer bestimmten Textzusammenstellung heraus. Ohne die Möglichkeit zur freien Wiedergabe der Schriften in eigenen Worten – was schließlich nichts anderes ist als die Erläuterung des eigenen Textverständnisses und somit die Herausstellung der eigenen Meinung – wäre der jedem Bahā'ī auferlegte Lehrauftrag undurchführbar. Und erst recht würde es den Freunden untersagt, über die Bedeutung der heiligen Worte untereinander zu diskutieren und in ihrem Bestreben nach einem tieferen Verständnis der Schriften unterschiedliche Sichtweisen auszutauschen, denn dies ginge

¹¹³Das allmähliche Heranwachsen eines Gegenzentrums der Macht, wie dies in der vatikanischen *Kurie* geschehen ist, sollte uns als abschreckendes Beispiel dienen für eine gemeindeinterne Dienststelle, die sich progressiv verselbständigt.

nur mit der Äußerung der eigenen persönlichen Überzeugung einher. Dies würde letztlich dazu führen, dass jeder Bahā'ī sein eigenes, autarkes Glaubensverständnis hegen würde – so weit es unter diesen Bedingungen überhaupt Menschen gäbe, die als Bahā'ī identifizierbar wären. Allein der gesunde Menschenverstand verbietet eine solche Auffassung – ganz abgesehen davon, dass dieses Verständnis allem widerspricht, was Bahā'u'llāh und 'Abdu'l-Bahā sonst über die Freiheit der persönlichen Meinungsäußerung sagen. Es dürfte daher nicht überraschen, dass es auch handfeste textanalytische Hinweise gibt, die eindeutig dagegensprechen.

Der letzte Absatz des zweiten Testamentsteils hinterlässt den unverkennbaren Eindruck einer abschließenden Erklärung oder Koda, als betrachtete 'Abdu'l-Bahā das Testament als damit abgeschlossen:

O Gott, mein Gott! Ich rufe Dich, Deine Propheten und Deine Boten, Deine Heiligen und Deine Erwählten zu Zeugen, daß ich Deinen Geliebten Deine Beweise überzeugend erklärt und ihnen *alles deutlich dargelegt* habe, damit sie über Deinen Glauben wachen, Deinen Geraden Pfad behüten und Dein strahlendes Gesetz beschützen. (2:15) [meine Hervorhebungen]

Der dritte Teil des Testaments wurde wahrscheinlich frühestens 1912 und spätestens 1920 geschrieben,¹¹⁴ also etwa zwischen fünf und dreizehn Jahren nach der Niederschrift des zweiten Teils ca. 1907.¹¹⁵ Inhaltlich unterscheidet sich dieser Teil von den zwei vorangegangenen dadurch, dass er weder neue, bisher unbehandelte Themenbereiche einführt, noch wie beim zweiten Teil irgendwelche Erläuterungen zu bereits bestehenden Anweisungen oder Vorschriften anbietet. Wohingegen die ersten zwei Teile jeweils aus einer ziemlich beliebigen Aneinanderreihung unterschiedlicher Sachverhalte be-

¹¹⁴Siehe Sohrab: Analysis (wie Anm. 8), S. 14-15.

¹¹⁵Siehe Forschungsabteilung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit: Dating of W&T (wie Anm. 88).

stehen, weist der dritte Teil die Form einer Abhandlung auf, die sich argumentativ aufbaut und mit einem Fazit endet. Angesichts der strukturellen, thematischen und stilistischen Unterschiede wäre es nicht verkehrt, den dritten Teil als Nachwort oder Anhang statt als Fortsetzung des Testaments zu betrachten.

Im Gegensatz zu den ersten zwei Teilen ist es am sinnvollsten, sich mit dem dritten Teil, der sich dem Thema Angriff auf den Bund widmet, in der von 'Abdu'l-Bahā vorgegebenen Reihenfolge auseinanderzusetzen, also gemäß dessen eigenem logischen Aufbau:

'Abdu'l-Bahā beginnt mit einer Beschreibung der Trübsal, die Er wegen der Machenschaften des „Volkes der Bosheit“ über Seine gesamte Amtszeit hinweg erdulden musste (3:2), (3:3), (3:4). Er weist darauf hin, dass diese üblen Machenschaften schon gleich in den ersten Tagen und Stunden nach dem Hinscheiden Bahā'u'llāhs eingesetzt hatten (3:6), (3:7). Anfangs hatte Er stets versucht, durch Sein eigenes Verhalten die Taten dieser verirrtten Seelen von den Augen der Welt zu verhüllen, musste aber schließlich erkennen, dass Seine Langmut nicht mit den erhofften Ergebnissen belohnt wurde, sondern sogar die gegenteilige Wirkung hervorbrachte (3:7). Zwar konnte mit der Hilfe treuer und ergebener Freunde der Zusammenhalt der Gemeinde zunächst gesichert werden (3:8), jedoch änderten die Feinde der Sache Gottes schließlich ihre Taktik und begannen, 'Abdu'l-Bahā vor den osmanischen Behörden zu verleumden (3:9).

Die existenzielle Gefährdung der Sache Gottes, die von den Machenschaften der Bundesbrecher ausging, war offenkundig (3:9). Daher forderte 'Abdu'l-Bahā die Gläubigen dazu auf, „sie gänzlich [zu] meiden, ihnen aus dem Wege [zu] gehen, ihre dunklen Machenschaften und üblen Einflüsterungen [zu] vereiteln, das Gesetz Gottes und Seine Religion [zu] schützen“ (3:10). Schließlich erteilt 'Abdu'l-Bahā einen Rat an die Freunde bezüglich des richtigen Umgangs mit Individuen oder Personengruppen, die sich hinderlich verhalten (3:11).

Die Grußformel, mit der Absatz 3:11 endet, leitet zum Fazit der Abhandlung über: Die Freunde müssen nach Kräften verhindern, dass Shoghi Effendi das gleiche Schicksal erleide wie Er selbst. 'Abdu'l-Bahā fordert die Gläubigen dazu auf, sich um den jungen Shoghi Effendi zu sorgen und ihn für die ihm bevorstehenden Aufgaben zu stärken (3:12). Zum letzten Mal bestätigt Er die Stufe Shoghi Effendis als Hüter der Sache Gottes, dem jeder gehorchen und an den sich jeder wenden muss:

Da er nach 'Abdu'l-Bahā der Hüter der Sache Gottes ist, müssen die Afnān, die Hände der Sache Gottes und die Geliebten des Herrn ihm gehorchen und sich ihm zuwenden. Wer ihm nicht gehorcht, hat Gott nicht gehorcht, wer sich von ihm abkehrt, hat sich von Gott abgekehrt, und wer ihn leugnet, hat den Einen Wahren¹¹⁶ gelehnet. (3:13)

Man bedenke, dass die testamentarische Einsetzung Shoghi Effendis als Hüter zum ersten Mal erfolgte, als dieser etwa sieben Jahre alt war – in einem Alter, in dem seine Eignung zu diesem Amt keinem außer 'Abdu'l-Bahā ersichtlich gewesen wäre. Zur Zeit des Schreibens des dritten Testamentsteils war Shoghi Effendi mindestens 15, eventuell sogar bis zu 23 Jahre alt, in einem Alter also, in dem eine Anfechtung aufgrund seines sehr jungen Alters nicht länger greifen würde.

Es folgt dann eine dringliche Warnung an die Gläubigen. Es klingt, als hätte 'Abdu'l-Bahā eine Vorahnung über die Bedrängnisse, die über Shoghi Effendi hereinbrechen und die Trübsal während Seiner eigenen Wirkungszeit in verhängnisvoller Weise widerspiegeln würden. Er ermahnt die Gläubigen zur Wachsamkeit, in der Hoffnung, damit dem Schlimmsten entgegenzuwirken:

Hütet euch, daß keiner *diese Worte* falsch auslege und gleich denen, die nach dem Tage des Aufstiegs den Bund gebrochen haben, einen Vorwand suche, das Banner der [*sic*] Aufruhrs auf-

¹¹⁶Vgl. Anm. 65.

zurichten und das Tor zu falschen Deutungen aufzustoßen.¹¹⁷ *Niemand hat das Recht, seine Meinung herauszustellen oder seine persönliche Überzeugung auszudrücken.* (3:13) [meine Hervorhebungen]

Die Formulierung ‚Diese Worte‘ (*in kalemāt*) bezieht sich auf die unmittelbar vorausgegangene Aussage bezüglich der Stufe Shoghi Effendis und der ihm gebührenden Gehorsamspflicht. „Niemand hat das Recht“, die Amtsübergabe an Shoghi Effendi als Gelegenheit zu benutzen, um „seine Meinung herauszustellen oder seine persönliche Überzeugung auszudrücken“ und somit diese Aussage nach eigener Wunschkonstruktion umzudeuten.¹¹⁸ Rückblickend denken wir sofort an solche Personen wie Ruth White und Hermann Zimmer,¹¹⁹ die genau dies getan haben. Es gibt nur zwei Institutionen, so versichert uns ‘Abdu’l-Bahā, die das Recht und die Autorität besitzen, in dieser Angelegenheit irgendwelche Erläuterungen abzugeben:

Alle müssen Führung suchen und sich dem Mittelpunkt der heiligen Sache sowie dem Hause der Gerechtigkeit zuwenden. Wer sich anderem zuwendet, ist fürwahr in schmerzlichem Irrtum. (3:13)

Wie auch der diskursive Teil der Abhandlung wird das Fazit mit der Grußformel *wa ‘alaikuma’l-bahā’u’l-abhā* (3:14) abgerundet.

¹¹⁷Diese Ermahnung erinnert an den Selbstbezug im Kitāb-i Aqdas: „Wer immer diesen Vers anders deutet als nach seinem klaren Sinn, ist des Geistes Gottes und Seiner Barmherzigkeit, die alles Erschaffene umfaßt, beraubt.“ (Vers 37)

¹¹⁸Dies galt allen voran Seinem eigenen etwa zwanzig Jahre jüngeren Halbbruder Mirza Muḥammad-‘Alī, der das Ableben ‘Abdu’l-Bahās und die fehlende Führungserfahrung von dessen noch jungem Nachfolger erwartungsgemäß zum Anlass nehmen würde, seine eigene Ernennung im Testament Bahā’u’llāhs zum Nachfolger ‘Abdu’l-Bahās mit erneuter Kraft geltend zu machen.

¹¹⁹Siehe Schaefer, Udo/Gollmer, Ulrich/Towfigh, Nicola: Desinformation als Methode. Die Bahā’ismus-Monographie des F. Ficicchia, Hildesheim: Georg Olms Verlag, 1995, S. 544ff.

10 Die untrügliche Waage

Ist das offenbarte Wort Gottes die untrügliche Waage unseres Glaubens, so ist der Kleinere Bund die Eichung, die gewährleistet, dass diese Waage auch in der Zukunft untrüglich bleibt. Daher ist die Unversehrtheit der Bundeskette, die von Gott bis hin zu jedem einzelnen Gläubigen reicht – des Bundes Gottes mit Bahā'u'llāh durch die Offenbarung, wiederum des Bundes Bahā'u'llāhs mit 'Abdu'l-Bahā in der Form des *Kitāb-i 'Ahd*, und schließlich des in Seinem Testament festgehaltenen Bundes 'Abdu'l-Bahās u. a. mit Shoghi Effendi und dem Haus der Gerechtigkeit – zugleich die Bürgschaft für die Integrität des Glaubensinhalts und die rechtliche Legitimierung der Zuständigkeiten der Institutionen der Gemeindeordnung.

Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass das Testament von jedem gelesen und studiert wird als eigenständiges Dokument, „frei,“ wie David Hofman erklärt, „von allen festen Vorstellungen, ... frei besonders von jeder Erwartung und den ‚Überlieferungen der Vergangenheit‘.“ Und von allen Studienansätzen ist die Methodik der Textanalyse diejenige, die sich am strengsten am Text und am wenigsten an gängigen, meist tief verwurzelten Traditionen orientiert.

Summa summarum ergibt sich aus dem vorliegenden textanalytischen Vorgang folgendes Bild: Das Universale Haus der Gerechtigkeit wurde durch das Testament 'Abdu'l-Bahās mit weitreichenden legislativen, judikativen und exekutiven Kompetenzen ausgestattet, wobei die exekutiven vollständig und die legislativen und judikativen teilweise zu delegieren sind: erstere an eine Exekutive eigener Gründung, letztere an die nachgeordneten Häuser der Gerechtigkeit (z. Z. Geistige Räte genannt). Die legislative Funktion des Hauses unterteilt sich in zwei Kategorien, in Anlehnung an der bisherigen Literatur zu diesem Thema hier als *ius divinum complementum* und *ius humanum ecclesiasticum* bezeichnet. Die erste Kategorie bleibt dem Universalen Haus der Ge-

rechtheit vorbehalten¹²⁰ und beschränkt sich auf Dinge, denen der Wahrheitsanspruch wesensnotwendig ist, und die daher als frei von Irrtum und bindend im Gewissen gelten. Als ‚Teil des göttlichen Textes‘ sind sie unwiderruflich.¹²¹ Beschlüsse der zweiten Kategorie beziehen sich auf die praktischen Angelegenheiten der Bahá'í-Gemeinde. Grundsätzlich sind solche Beschlüsse sowohl veränderbar als auch aufhebbar. Gemeinsam mit juristischen Beschlüssen sind sie bindend im Gehorsam, jedoch nicht essenziell frei von Irrtum.

Die Ergebnisse der vorliegenden Analyse sollen verstanden werden als einen Beitrag zum fortlaufenden Diskurs. Die akribischen Begründungen, die die Analyse auf Schritt und Tritt begleiten, sind nicht da, um alternative Betrachtungen im Voraus abzufangen. Ganz im Gegenteil: Nur durch vollständige Offenlegung der Gedanken, die hinter solchen exegetischen Übungen stecken, ist es überhaupt möglich, unterschiedliche Sichtweisen strukturiert zu vergleichen.

11 Literatur

‘Abdu’l-Bahá: A Traveller’s Narrative Written to Illustrate the Episode of the Báb, hrsg. und übers. v. Edward G. Browne, Nachdr. in einem Bd., Amsterdam: Philo, 1975.

Ders.: Briefe und Botschaften, 2. Aufl., Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1998.

Ders.: Das Testament, in: Dokumente des Bündnisses, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1989, S. 19–66.

Ders.: Risáliy-i-Siyásíyyih. Eine Abhandlung über Politik, übers. v. Soroush Shahidinejad und Armin Eschraghi, in: Zeitschrift für Bahá'í-Studien 2013, S. 5–39.

Ders.: The Promulgation of Universal Peace, 2. Aufl., Wilmette: US Bahá'í Publishing Trust, 1982.

¹²⁰Siehe Anm. 102

¹²¹... unter Berücksichtigung der Ausführungen in Anm. 73.

- Ders.: *The Promulgation of Universal Peace*, 10. Aufl., Wilmette: US Bahá'í Publishing Trust, 1998.
- Ders.: *The Three Types of Liberty*. Talk given on 7 April 1913 in Budapest, Michigan, 1913, URL: <http://www-personal.umich.edu/~jrcole/abconsc.htm>.
- Ders.: *Words of Abdul-Baha on the Importance of Consultation*, in: *Star of the West* 11.11 (1911), URL: https://bahai.works/Star_of_the_West/Volume_11/Issue_11.
- 'Ali Abbas (Hrsg.): *Leadership and Infallibility Part 1*, URL: <http://www.al-islam.org/shiite-encyclopedia-ahlul-bayt-dilp-team/leadership-and-infallibility-part-1>.
- Bahá'ullah: *Brief an den Sohn des Wolfes*. Lauḥ-i Ibn-i Dhi'b, hrsg. und übers. v. Armin Eschraghi, Berlin: Verlag der Weltreligionen, 2010.
- Bahá'u'lláh: *Ährenlese*. Eine Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs, zusammengestellt und ins Englische übertragen von Shoghi Effendi, hrsg. v. Shoghi Effendi, 7. rev. Aufl., Hofheim: Bahá'í-Verlag, 2012.
- Ders.: *Aṣl-i-Kullu'l-Khayr*. Worte der Weisheit, in: *Bottschaften aus 'Akká*. Offenbart nach dem Kitáb-i-Aqdas, übers. v. Peter Mühlischlegel und Verlagsausschuss des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1982, Kap. 10.
- Ders.: *Das Buch der Gewissheit*. Kitáb-i-Íqán. Deutsch nach der englischen Übersetzung von Shoghi Effendi unter Benutzung des persischen Urtextes, 4., völlig überarb. Aufl., Hofheim: Bahá'í-Verlag, 2004.
- Ders.: *Der Kitáb-i-Aqdas*. Das Heiligste Buch. Übertragung aus dem Englischen unter Heranziehung des arabischen Urtextes und der persischen Erläuterungen, 1. Aufl., Hofheim: Bahá'í-Verlag, 2000.
- Ders.: *Der Kitáb-i-Aqdas*. Das Heiligste Buch. Übertragung aus dem Englischen unter Heranziehung des arabischen Urtextes und der persischen Erläuterungen, 3., veränd. Aufl., Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag, 2011.

- Bahá'u'lláh: Die Verborgenen Worte. Übertragung nach der englischen Fassung von Shoghi Effendi, 11., rev. Aufl., Hofheim: Bahá'í-Verlag, 2001.
- Ders.: *Ishráqát*. Die Pracht, in: Botschaften aus 'Akká. Offenbart nach dem Kitáb-i-Aqdas, übers. v. Peter Mühl-schlegel und Verlagsausschuss des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1982, Kap. 8.
- Ders.: Kitáb-i-'Ahd. Das Buch des Bundes, in: Botschaf-ten aus 'Akká. Offenbart nach dem Kitáb-i-Aqdas, übers. v. Peter Mühl-schlegel und Verlagsausschuss des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1982, Kap. 15.
- Ders.: *Summons of the Lord of Hosts*. Tablets of Bahá'u'lláh, Haifa: US Bahá'í Publishing Trust, 2002.
- Balyuzi, Hassan M.: 'Abdu'l-Bahá. Der Mittelpunkt des Bündnisses Bahá'u'lláhs, 2 Bde., Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1983-1984.
- Eschraghi, Armin: „Eine der schwierigsten Künste“. Einige Anmerkungen zum Übersetzen heiliger Schriften, in: Gesellschaft für Bahá'í-Studien (Hrsg.): *Zeitschrift für Bahá'í-Studien*, Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag, 2013.
- Forschungsabteilung des Universalen Hauses der Ge-rechtigkeit: *The Dating of 'Abdu'l-Bahá's Will and Testament*, 1996, URL: <http://www.holy-writings.com/?a=SHOWTEXT%5C&d=/en/Bahai+Faith/1++Primary+Sources/Universal+House+of+Justice/Letters/1996+Jul+24,+Dating+of+Will+and+Testament+of+Abdu'l-Baha.htm>.
- Hofman, David: 'Abdul-Bahás „Wille und Testament“. Eine Betrachtung, Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag, 1985.
- Hornby, Helen (Hrsg.): *Lights of Guidance*. A Bahá'í Reference File, 3., überarb. Aufl., New Delhi: Indian Bahá'í Publishing Trust, 1994.
- Keil, Gerald C.: Textzusammenhang und Kritik. Ein Fall-beispiel anhand eines Briefes von Shoghi Effendi, in:

- Hans-P. Diebel und Farah Dustdar (Hrsg.): Beiträge des 'Irfán-Kolloquiums 2007/2008, Bd. 5, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 2009, S. 37–90.
- McGlinn, Sen: *Church and State: A postmodern political theology*, Los Angeles: Kalimát Press, 2005.
- Ders.: *Matters of State or Administrative Matters*, 2010, URL: <http://senmcglinn.wordpress.com/2011/11/05/matters-of-state-or-administrative-matters/>.
- Nationaler Geistiger Rat der Bahá'í in den Vereinigten Staaten von Amerika: Brief vom 1. Januar 2011 an alle örtlichen Geistigen Räte, 2011, URL: <http://www.bahaimarriage.net/ParentalConsentUSNSAUHJanuary2011.pdf>.
- Rabbání, Rúhiyyih: *Die Unschätzbare Perle. Leben und Werk Shoghi Effendis*, Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag, 1982.
- Schaefer, Udo/Gollmer, Ulrich/Towfigh, Nicola: *Desinformation als Methode. Die Bahá'ismus-Monographie des F. Ficicchia*, Hildesheim: Georg Olms Verlag, 1995.
- Schaefer, Udo: *Arcana. Eine kritische Analyse (unveröffentlicht)*, Unveröffentlicht, 2014.
- Ders.: *Doctrinal Fundamentals*, übers. v. Geraldine Schuckelt (*Bahá'í Ethics in Light of Scripture. An Introduction 1*), Oxford: George Ronald, 2007.
- Ders.: *Infallible Institutions?*, in: *Reason and Revelation. New Directions in Bahá'í Thought*, Los Angeles: Kalimát Press, 2002.
- Shoghi Effendi: *Bahá'í Administration*, Wilmette: US Bahá'í Publishing Trust, 1995.
- Ders.: *Das Ziel. Die neue Weltordnung*, in: *Die Weltordnung Bahá'u'lláhs*, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1977, Kap. 3.
- Ders.: *Der Verheißene Tag ist gekommen*, Frankfurt a. M.: Bahá'í-Verlag, 1967.
- Ders.: *Die Sendung Bahá'u'lláhs. 8. 2. 1934*, in: *Die Weltordnung Bahá'u'lláhs*, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1977, Kap. 6.
- Ders.: *Gott geht Vorüber*, Hofheim: Bahá'í-Verlag, 1997.

- Sohrab, Mirza Ahmad: *The Will and Testament of Abdul Bahá. An Analysis*, New York: Universal Publishing Company, 1944, URL: http://www.bahai-library.com/cc%5C_sohrab%5C_will%5C_testament.
- Tober, Tajan: *Ein neues ius divinum? Zur Theologie des Rechts der Bahá'í*, Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag, 2008.
- Universales Haus der Gerechtigkeit: *Ausgewählte Botschaften 1963-1986*, Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag, 1996.
- Ders.: *Message of 10 July 2014 to the Bahá'ís of the World, 2014*, URL: http://universalhouseofjustice.bahai.org/activities-bahai-community/20140710%5C_001.
- Ders.: *Messages from the Universal House of Justice 1963-1986. The first Epoch of the Formative Age*, Wilmette: US Bahá'í Publishing Trust, 1996.